



HOCHWASSERSCHUTZ AN DER NAHE

NAHEDEICHE

4. BA Gensingen

Planfeststellung gemäß §68 WHG

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

ERLÄUTERUNGSBERICHT

Dieser Bericht umfasst 55 Seiten.

Februar 2016

Antragsteller

LAND RHEINLAND-PFALZ

vertreten durch

STRUKTUR- UND GENEHMIGUNGSDIREKTION SÜD

**REGIONALSTELLE WASSERWIRTSCHAFT, ABFALLWIRTSCHAFT,
BODENSCHUTZ**

MAINZ

Mainz, den 01.02.2016

gez. i. A. Dr.-Ing. Th. Bettmann

Oberbaurat

Gefertigt durch:

LANDSCHAFTSÖKOLOGIE UND ZOOLOGIE

Dipl.-Biol. Rudolf Twelbeck

Im Leimen 2

55130 Mainz

Mainz, den 01.02.2016

gez. Dipl.-Biol. Rudolf Twelbeck

Inhaltsübersicht		Seite
1	Untersuchungsgebiet und Anlass	3
2	Methoden	5
3	Artenschutzrechtliche Prüfung	6
3.1	Vögel	6
3.2	Reptilien und Amphibien	17
3.3	Schmetterlinge	19
3.4	Heuschrecken.....	20
3.5	Säugetiere	21
3.6	Hymenopteren	22
4	Artenschutzrechtliches Fazit mit Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichmaßnahmen	23
4.1	Konfliktbeschreibung	23
4.2	Vögel	36
4.3	Reptilien und Amphibien	36
4.4	Schmetterlinge, Heuschrecken und Hymenopteren.....	37
4.5	Säugetiere	37
5	Zusammenfassung	38
6	Literatur	39
7	Anhang.....	45
	Anhang 1: Vereinfachte artenschutzrechtliche Prüfung Vögel.....	45
	Anhang 2: Artenliste Abschnitt 4.....	54

1 Untersuchungsgebiet und Anlass

Im Rahmen des Hochwasserschutzes an der Nahe findet bei Gensingen eine Deichertüchtigung mit Deicherhöhung statt.

Das Untersuchungsgebiet (siehe Abb. 1) liegt westlich von Gensingen und südlich von Grolsheim. Es liegt innerhalb des Naturschutzgebietes "Untere Nahe", des FFH-Gebietes 6113-301 "Untere Nahe" sowie des Vogelschutzgebietes 6210-401 "Nahetal".

Das Untersuchungsgebiet verläuft beidseitig entlang der Deichanlage von der Katharinenmühle im Norden bis zum Nahewäldchen westlich der Rumpfmühle im Süden. Im Westen wird es durch den Lauf der Nahe begrenzt.

Nördlich der Landesstraße L 242 überwiegen Grün- und Offenlandflächen, die östlich von der Deichanlage und westlich von Auwaldabschnitten entlang der Nahe begrenzt werden. Im Norden schließt sich östlich des Deiches eine weitere Grünlandfläche an, die im Bereich der Katharinen-Mühle an einen Schilfgürtel angrenzt. Östlich des Deiches schließt sich das Naturdenkmal "Auf der Insel" an.

Südlich der Landesstraße L 242 umfasst das Untersuchungsgebiet den östlich des Deiches von Gehölzen gesäumten Mühlgraben der Rumpfmühle („In den Nahegärten“), westlich einen unter anderem aus Silberpappeln bestehenden Auwaldabschnitt sowie Hochstaudensäume entlang der Nahe.

Nach Vorliegen der technischen Planung und nach Absprache mit den zuständigen Behörden für die landschaftsplanerischen Beiträge wird hiermit der artenschutzrechtliche Fachbeitrag mit den erforderlichen Artenschutzmaßnahmen vorgelegt.

Die faunistischen Untersuchungen und Kartierungen wurden bereits in den Vorjahren durchgeführt und dienen für diesen Fachbeitrag als Grundlage. Im Frühjahr 2014 fand daher eine Geländeüberprüfung des Untersuchungsgebietes auf die Aktualität der Ergebnisse statt. Es wurde festgestellt, dass die Biotoptypen und Biotopstrukturen sich seit 2009 nicht wesentlich verändert haben. Auch das bei der einmaligen Begehung am 19.04.2014 nachgewiesene Tierartenspektrum unterschied sich kaum von den Ergebnissen 2009. Eine Aktualisierung der Kartierung war daher nicht erforderlich.

Für den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag dienen als Datengrundlage damit die folgenden Gutachten:

SIX, A., TWELBECK, R. & R. SCHERER (2009): Hochwasserschutz an der unteren Nahe, Abschnitt 4 (Gensingen). Faunistisches Gutachten. Untersuchungen 2009.

TWELBECK, R. & A. SIX (2010): Hochwasserschutz an der unteren Nahe, Abschnitt 4 (Gensingen). Faunistisches Gutachten. Begutachtung des Naturdenkmals "Auf der Insel" am 18.06.2010.

TWELBECK, R., ROOS, A. & A. SIX (2013): Hochwasserschutz an der unteren Nahe. Vertiefende Untersuchungen zur Fauna im Naturdenkmal "Auf der Insel". Untersuchungen 2013.



Abbildung 1: Abgrenzung des Untersuchungsgebietes Abschnitt 4 (schwarz) und des ebenfalls untersuchten Naturdenkmals "Auf der Insel" (rot)

2 Methoden

Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten wurden im vorliegenden Fall die Artengruppen Fledermäuse, Vögel, Amphibien und Reptilien, Tagfalter und Widderchen, Heuschrecken und Hymenopteren kartiert. Der streng geschützte Feldhamster (*Cricetus cricetus*) kommt nicht vor.

Für das Untersuchungsgebiet wurden im faunistischen Gutachten bewertungsrelevante Tierarten definiert (SIX et al. 2009).

Gemäß § 44 (5) BNatSchG fallen bei zulässigen Vorhaben wie im vorliegenden Fall national besonders geschützte Arten nicht unter die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG, so dass ein besonderer Prüfgegenstand hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote die folgenden Arten sind:

- gemeinschaftsrechtlich geschützte europäische Vogelarten,
- streng geschützte Arten gemäß § 7 (2) Nr. 14 BNatSchG sowie
- Arten des Anhangs II der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie der EU (FFH-Richtlinie).

Die Artenschutzprüfmethoden im Einzelnen werden bei den einzelnen Artengruppen ausgeführt.

3 Artenschutzrechtliche Prüfung

3.1 Vögel

Als bewertungsrelevant gelten alle europäischen Vogelarten. Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt in zwei Schritten.

Die Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland hat eine Gesamtartenliste der Brutvögel Hessens erstellt, in der Schutzstatus, Bestand, Bestands-trend, Gefährdungsstatus sowie Erhaltungszustand der Arten erfasst sind (ANDRIAN-WERBURG et al. 2011).

Der Erhaltungszustand der Vogelarten wurde dort in ein sogenanntes Ampel-Schema eingeteilt. Die Vogelarten, die nach dem Ampel-Schema mit grün bewertet werden, haben einen günstigen Erhaltungszustand. Vogelarten, die im Ampel-Schema gelb oder rot markiert sind, haben einen ungünstig-unzureichenden beziehungsweise einen ungünstig-schlechten Erhaltungszustand.

Da für Rheinland-Pfalz keine Informationen zum Erhaltungszustand der Vögel vorliegen, wurden, insbesondere auch in Anbetracht der geringen geographischen Distanz des Untersuchungsgebietes zu Hessen, die Informationen aus Hessen für die artenschutzrechtliche Bewertung herangezogen.

Brutvogelarten, die entweder

- auf der Roten Liste von Deutschland oder Rheinland-Pfalz als zumindest „gefährdet“ (Kategorie 3) eingestuft sind,
- in Artikel 4 (2) oder in Anhang I der Europäischen Vogelschutzrichtlinie (VSR) geführt werden,
- nach § 7 (2) Nr. 14 BNatSchG streng geschützt sind oder
- einen ungünstigen bis schlechten Erhaltungszustand in Hessen aufweisen oder
- im faunistischen Gutachten als bewertungsrelevant eingestuft werden,

wurden in einer Art-für-Art-Prüfung bewertet. Alle anderen Vogelarten werden im Rahmen einer vereinfachten artenschutzrechtlichen Prüfung tabellarisch abgehandelt (s. Anhang 1).

Im Untersuchungsgebiet kommen 18 Brutvogelarten sowie 10 Vogelarten als Nahrungsgäste vor, die in der Art-für-Art-Prüfung abgehandelt werden (Tab. 2).

Tabelle 2: Vogelarten der Art-für-Art-Prüfung im Untersuchungsgebiet

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Status	RL- RP	RL- BRD 2011	FFH- An- hang	VSRL	BNat SchG	Ampelbe- wertung
Vögel	Aves							
Kormoran	Phalacrocorax carbo	NG	1	*	-	4(2)	B	gelb
Graureiher	Ardea cinerea	NG	3	*	-	-	B	gelb
Weißstorch	Ciconia ciconia	BV	0	3	2	I	S	gelb
Stockente	Anas platyrhynchos	BV	*	*	-	4(2)	B	gelb
Sperber	Accipiter nisus	NG	3	*	-	-	S	grün
Mäusebussard	Buteo buteo	BV	*	*	-	-	S	grün
Turmfalke	Falco tinnunculus	NG	*	*	-	-	S	grün
Baumfalke	Falco subbuteo	NG	*	3	-	4(2)	S	rot
Turteltaube	Streptopelia turtur	BV	*	3	-	-	S	gelb
Kuckuck	Cuculus canorus	BV	*	V	-	-	B	gelb
Mauersegler	Apus apus	NG	*	*	-	-	B	gelb
Grauspecht	Picus canus	BV	*	*	2	I	S	gelb
Grünspecht	Picus viridis	BV	3	*	2	-	S	grün
Kleinspecht	Dryobates minor	BV	3	V	-	-	B	gelb
Rauchschwalbe	Hirundo rustica	NG	*	V	-	-	B	gelb
Mehlschwalbe	Delichon urbica	NG	*	V	-	-	B	gelb
Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	BV	*	*	-	-	B	rot
Wacholderdrossel	Turdus pilaris	BV	*	*	-	-	B	gelb
Teichrohrsänger	Acrocephalus scirpaceus	BV	*	*	-	-	B	gelb
Gelbspötter	Hippolais icterina	BV	3	*	-	-	B	gelb
Trauerschnäpper	Ficedula hypoleuca	BV	*	*	-	-	B	gelb
Pirol	Oriolus oriolus	BV	3	V	-	-	B	gelb
Dohle	Corvus monedula	NG	3	*	-	-	B	grün
Saatkrähe	Corvus frugilegus	NG	3	*	-	-	B	grün
Haus Sperling	Passer domesticus	BV	*	V	-	-	B	gelb
Girlitz	Serinus serinus	BV	*	*	-	-	B	gelb
Stieglitz	Carduelis carduelis	BV	*	*	-	-	B	gelb
Kernbeißer	Coccothraustes coccothraustes	BV	*	*	-	-	B	gelb

Erläuterungen:

RL-RP = Rote Liste Rheinland-Pfalz

RL-BRD = Rote Liste Bundesrepublik Deutschland

0 = Ausgestorben oder verschollen, 1 = Vom Aussterben bedroht, 2 = Stark gefährdet, 3 = Gefährdet, * = ungefährdet

V = Vorwarnliste, zurückgehende Arten (früher 4 = potenziell gefährdet), I = gefährdete Vermehrungsgäste

R = Extern seltene Arten und Arten mit geographischer Restriktion, D = Daten defizitär

G = Gefährdung anzunehmen, aber mangels Information ist eine exakte Einstufung nicht möglich

FFH-Anhang = Anhang II, IV oder V der Flora-Fauna-Habitat Richtlinie; "II*" prioritäre Art

VSRL I = Anhang I der Vogelschutz Richtlinie; 4(2) = gefährdete Zugvogelarten gemäß Art.4 Abs.2 VSRL

BV = Brutvogel; NG = Nahrungsgast

BNatSchG = Bundesnaturschutzgesetz; B = besonders geschützt; S = streng geschützt

Ampelbewertung, Erhaltungszustand: grün = günstig, gelb = ungünstig-unzureichend, rot = ungünstig-schlecht

Art-für-Art-Prüfung:

Kormoran (*Phalacrocorax carbo*)

Der Kormoran frequentiert das Untersuchungsgebiet sowie dessen Umfeld lediglich als Nahrungsgast. Der Vorhabensbereich ist ein kleiner Teil der im Umfeld ausreichend vorhandenen, geeigneten Nahrungshabitats. Der Kormoran wird im Sinne des § 44 (1) BNatSchG nicht beeinträchtigt.

Graureiher (*Ardea cinerea*)

Der Graureiher frequentiert das Untersuchungsgebiet sowie dessen Umfeld lediglich als Nahrungsgast. Der Vorhabensbereich ist ein kleiner Teil der im Umfeld ausreichend vorhandenen, geeigneten Nahrungshabitats. Der Graureiher wird im Sinne des § 44 (1) BNatSchG, gerade auch im Hinblick auf den großen Aktionsradius der Art, nicht beeinträchtigt.

Weißstorch (*Ciconia ciconia*)

2013 konnte der Weißstorch lediglich als Nahrungsgast beobachtet werden. Für die Vorjahre liegen jedoch Brutnachweise vor. Die Art brütete auf einer speziell errichteten Nistplattform am nördlichen Rand des Untersuchungsraumes Naturdenkmal "Auf der Insel". So konnten im Rahmen einer ersten Potenzialabschätzung 2010 zwei Jungvögel beobachtet werden. Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Nistplattform in den Folgejahren wieder genutzt wird, ist die Art auch als Brutvogel einzustufen.

Im Falle erneuter Bruten sind im Sinne des § 44 (1) Nr. 1 und Nr. 2 BNatSchG Tötungen von Einzelindividuen oder baubedingte Störungen aufgrund der Entfernung zum geplanten Vorhaben auszuschließen. Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ist aufgrund der Entfernung zum Vorhaben ebenfalls nicht zu erwarten.

Stockente (*Anas platyrhynchos*)

Die Teiche im westlichen Teil des Naturdenkmals "Auf der Insel" sind Brutrevier der Stockente. Hier wurde mehrfach ein Brutpaar beobachtet.

Tötungen von Einzelindividuen sowie baubedingte Störungen im Sinne des § 44 (1) Nr. 1 und Nr. 2 BNatSchG sind aufgrund der abschnittswisen Bautätigkeiten nicht zu erwarten, zumal sie außerhalb der Gewässer stattfinden. Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG, speziell eine erhebliche Verkleinerung des Brutreviers (Brutplatz und angrenzende Bereiche), ist aufgrund der Entfernung zum Vorhaben nicht zu erwarten.

Sperber (*Accipiter nisus*)

Der Sperber frequentiert das Untersuchungsgebiet sowie dessen Umfeld lediglich als Nahrungsgast. Der Vorhabensbereich ist ein kleiner Teil der im Umfeld ausreichend vorhandenen, geeigneten Nahrungshabitate. Der Sperber wird im Sinne des § 44 (1) BNatSchG, gerade auch im Hinblick auf den großen Aktionsradius der Art, nicht beeinträchtigt.

Mäusebussard (*Buteo buteo*)

Regelmäßige Warnrufe adulter Tiere sowie die Beobachtung beider Altvögel und eines kürzlich ausgeflogenen Jungvogels an gleicher Stelle am 09.07.2013 belegen das Vorhandensein eines Brutplatzes im Naturdenkmal "Auf der Insel". Der Horst konnte aufgrund der schlechten Einsehbarkeit in die Baumkronen der Gehölze nicht genau lokalisiert werden.

Tötungen von Einzelindividuen sowie baubedingte Störungen im Sinne des § 44 (1) Nr. 1 und Nr. 2 BNatSchG sind aufgrund der kleinflächigen und abschnittsweisen Baumaßnahmen kaum zu erwarten. Gegebenenfalls sollte durch die ökologische Baubegleitung ein mögliches Brutverhalten beobachtet werden.

Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG, speziell eine erhebliche Verkleinerung des Brutreviers (Brutplatz und angrenzende Bereiche), ist nicht zu erwarten.

Turmfalke (*Falco tinnunculus*)

Der Turmfalke frequentiert das Untersuchungsgebiet sowie dessen Umfeld lediglich als Nahrungsgast. Der Vorhabensbereich ist ein kleiner Teil der im Umfeld ausreichend vorhandenen, geeigneten Nahrungshabitate. Der Turmfalke wird im Sinne des § 44 (1) BNatSchG, gerade auch im Hinblick auf den großen Aktionsradius der Art, nicht beeinträchtigt.

Baumfalke (*Falco subbuteo*)

Der Baumfalke frequentiert das Untersuchungsgebiet sowie dessen Umfeld lediglich als Nahrungsgast. Der Vorhabensbereich ist ein kleiner Teil der im Umfeld ausreichend vorhandenen, geeigneten Nahrungshabitate. Der Baumfalke wird im Sinne des § 44 (1) BNatSchG, gerade auch im Hinblick auf den großen Aktionsradius der Art, nicht beeinträchtigt.

Turteltaube (*Streptopelia turtur*)

Revieranzeigendes Verhalten (Balzrufe) der Turteltaube konnten mehrfach im Umfeld der Teiche im Naturdenkmal "Auf der Insel" beobachtet werden, so dass die Art dort als Brutvogel zu werten ist.

Tötungen von Einzelindividuen sowie baubedingte Störungen im Sinne des § 44 (1) Nr. 1 und Nr. 2 BNatSchG sind aufgrund der abschnittswisen Bearbeitung außerhalb der Gewässer nicht zu erwarten. Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG, speziell eine erhebliche Verkleinerung des Brutreviers (Brutplatz und angrenzende Bereiche), ist nicht zu erwarten.

Kuckuck (*Cuculus canorus*)

Der Kuckuck rief in einem Brutrevier im Untersuchungsgebiet, im Auwaldstreifen entlang Nahe nördlich Landesstraße L 242. Revieranzeigendes Verhalten des Kuckucks konnte ebenfalls mehrfach im Umfeld der Teiche im Naturdenkmal "Auf der Insel" beobachtet werden, so dass die Art dort als Brutvogel zu werten ist.

Die Fortpflanzungsstätten und Ruhestätten der potenziellen Wirtsvögel befinden sich im Auwald nördlich der Landesstraße L 242. Aufgrund der Entfernung zu den Baumaßnahmen sind Tötungen von Einzelindividuen sowie baubedingte Störungen im Sinne des § 44 (1) Nr. 1 und Nr. 2 BNatSchG nicht zu erwarten.

Als Ausgleich für eine potenzielle Zerstörung der Brutreviere wird etwa 500 m vom Vorhabensbereich entfernt auf der westlichen Naheseite auf Höhe von Bretzenheim ein neuer Auwald angelegt, der Ausweichhabitate für potenzielle Wirtsvögel bietet. Durch diese Artenschutzmaßnahme ist kein Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) zu erwarten.

Mauersegler (*Apus apus*)

Der Mauersegler frequentiert das Untersuchungsgebiet sowie dessen Umfeld lediglich als Nahrungsgast. Er ist ein Luftjäger, der Nahrung nur im Flug aufnimmt. Durch das Vorhaben verändert sich das Nahrungsangebot im Luftraum des Vorhabensbereichs nicht erheblich. Der Mauersegler wird im Sinne des § 44 (1) BNatSchG nicht beeinträchtigt. Beeinträchtigungen sind gerade auch im Hinblick auf die spezielle Form der Nahrungssuche, die ausschließlich fliegend erfolgt, nicht gegeben.

Grauspecht (*Picus canus*)

Der Grauspecht frequentiert als Brutvogel mit einem Brutrevier den Auwald "Nahewäldchen" entlang der Nahe südlich der Landesstraße L 242.

Aufgrund der Entfernung zu den Baumaßnahmen sind Tötungen von Einzelindividuen sowie baubedingte Störungen im Sinne des § 44 (1) Nr. 1 und Nr. 2 BNatSchG nicht zu erwarten.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Bäume mit Baumhöhlen) befinden sich in Gehölzbeständen entlang des Deiches sowie im lückigen Auwald im südlichen Teil des Untersuchungsgebietes.

Als Ausgleich für eine potenzielle Zerstörung der Brutreviere wird etwa 500 m vom Vorhabensbereich entfernt auf der westlichen Naheseite auf Höhe von Bretzenheim ein neuer Auwald angelegt, der Ausweichhabitate für potenzielle Wirtsvögel bietet. Durch diese Artenschutzmaßnahme ist kein Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) zu erwarten.

Grünspecht (*Picus viridis*)

Der Grünspecht frequentiert als Brutvogel mit zwei Brutrevieren den Auwaldstreifen entlang Nahe nördlich Landesstraße L 242 sowie den Gehölzstreifen östlich des Deiches und nördlich des Sportplatzes. Eine besetzte Bruthöhle (Beobachtung ausfliegender Tiere) im Zentrum des Untersuchungsgebietes belegt ein Brutvorkommen. Darüber hinaus wurden rufende Individuen an verschiedenen Stellen des Untersuchungsgebietes registriert.

Aufgrund der Entfernung zu den Baumaßnahmen sind Tötungen von Einzelindividuen sowie baubedingte Störungen im Sinne des § 44 (1) Nr. 1 und Nr. 2 BNatSchG nicht zu erwarten.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Bäume mit Baumhöhlen) befinden sich in Gehölzbeständen östlich des Deiches sowie im Auwald entlang der Nahe nördlich der Landesstraße L 242.

Als Ausgleich für eine potenzielle Zerstörung der Brutreviere wird etwa 500 m vom Vorhabensbereich entfernt auf der westlichen Naheseite auf Höhe von Bretzenheim ein neuer Auwald angelegt, der Ausweichhabitate für potenzielle Wirtsvögel bietet. Durch diese Artenschutzmaßnahme ist kein Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) zu erwarten.

Kleinspecht (*Dryobates minor*)

Das gesamte Naturdenkmal "Auf der Insel" ist als Bruthabitat des Kleinspechtes zu werten. 2013 wurde revieranzeigendes Verhalten (trommeln, rufen) nahe des Gebäudes des Landesjagdverbandes beobachtet. Im Rahmen einer ersten Potenzialeinschätzung 2010 erfolgten Nachweise im Umfeld der Teiche. Ältere Bruthöhlen wurden an verschiedenen

Stellen vorgefunden. Der Kleinspecht brütet ebenfalls im zu beseitigenden Auwald südlich des Untersuchungsgebiets Richtung Sponheim.

Aufgrund der Entfernung zu den Baumaßnahmen sind Tötungen von Einzelindividuen sowie baubedingte Störungen im Sinne des § 44 (1) Nr. 1 und Nr. 2 BNatSchG nicht zu erwarten.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Bäume mit Baumhöhlen) befinden sich in Gehölzbeständen östlich des Deiches im Naturdenkmal "Auf der Insel" sowie im Auwald entlang der Nahe südlich des Untersuchungsgebietes.

Als Ausgleich für eine potenzielle Zerstörung der Brutreviere wird etwa 500 m vom Vorhabensbereich entfernt auf der westlichen Naheseite auf Höhe von Bretzenheim ein neuer Auwald angelegt, der Ausweichhabitate für potenzielle Wirtsvögel bietet. Durch diese Artenschutzmaßnahme ist kein Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) zu erwarten.

Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*)

Die Rauchschwalbe frequentiert das Untersuchungsgebiet sowie dessen Umfeld lediglich als Nahrungsgast. Sie ist ein Luftjäger, der Nahrung nur im Flug aufnimmt. Durch das Vorhaben verändert sich das Nahrungsangebot im Luftraum des Vorhabensbereichs nicht erheblich. Die Rauchschwalbe wird im Sinne des § 44 (1) BNatSchG nicht beeinträchtigt.

Mehlschwalbe (*Delichon urbica*)

Die Mehlschwalbe frequentiert das Untersuchungsgebiet sowie dessen Umfeld lediglich als Nahrungsgast. Sie ist ein Luftjäger, der Nahrung nur im Flug aufnimmt. Durch das Vorhaben verändert sich das Nahrungsangebot im Luftraum des Vorhabensbereichs nicht erheblich. Die Mehlschwalbe wird im Sinne des § 44 (1) BNatSchG nicht beeinträchtigt.

Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*)

Revieranzeigendes Verhalten in Form eines singenden Männchens dieser extrem rückläufigen Art wurde in Laubwaldbeständen im zentralen Bereich des Naturdenkmals "Auf der Insel" beobachtet.

Aufgrund der Entfernung zu den Baumaßnahmen sind Tötungen von Einzelindividuen sowie baubedingte Störungen im Sinne des § 44 (1) Nr. 1 und Nr. 2 BNatSchG nicht zu erwarten.

Da sich der Revierschwerpunkt der Art östlich des Vorhabensbereichs befindet, ist eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG,

speziell eine erhebliche Verkleinerung des Brutreviers (Brutplatz und angrenzende Bereiche), nicht zu erwarten.

Teichrohrsänger (*Acrocephalus scirpaceus*)

Der Teichrohrsänger frequentiert das Naturdenkmal "Auf der Insel" als Brutvogel. Er brütet meist in dichten Schilfröhrichtbeständen, die im Untersuchungsgebiet vorwiegend im Norden entlang des Wiesbachs sowie westlich des Deichs vorkommen.

Ein singendes Männchen des Teichrohrsängers konnte angrenzend an den Nordteil des Untersuchungsgebietes Naturdenkmal "Auf der Insel" verhört werden. Der Schwerpunkt des Brutrevieres ist in geeigneten Habitatstrukturen im Umfeld der Teichanlage des Angelsportvereins lokalisiert.

Aufgrund der Entfernung zu den Baumaßnahmen sind Tötungen von Einzelindividuen sowie baubedingte Störungen im Sinne des § 44 (1) Nr. 1 und Nr. 2 BNatSchG nicht zu erwarten.

Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ist aufgrund der Entfernung zum Vorhabensbereich nicht zu erwarten.

Gelbspötter (*Hippolais icterina*)

Der Gelbspötter ist als Brutvogel mit drei Brutrevieren im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Die Brutreviere befinden sich einmal im Auwaldstreifen entlang der Nahe nördlich der Landesstraße L 242 sowie zwei Brutreviere im Auwald "Nahewäldchen" entlang der Nahe südlich der Landesstraße L 242. Revieranzeigendes Verhalten des Gelbspötmers wurde im Südteil des Naturdenkmals "Auf der Insel" erfasst.

Aufgrund der Entfernung zu den Baumaßnahmen sind Tötungen von Einzelindividuen sowie baubedingte Störungen im Sinne des § 44 (1) Nr. 1 und Nr. 2 BNatSchG nicht zu erwarten.

Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG, speziell eine erhebliche Verkleinerung des Brutreviers (Brutplatz und angrenzende Bereiche), ist nicht zu erwarten.

Trauerschnäpper (*Ficedula hypoleuca*)

Der Trauerschnäpper frequentiert als Brutvogel das Naturdenkmal "Auf der Insel". Er brütet hauptsächlich in Baumhöhlen. Revieranzeigendes Verhalten in Form eines singenden Männchens wurde in Laubwaldbeständen im zentralen Bereich des Naturdenkmals "Auf der Insel" registriert.

Aufgrund der Entfernung zu den Baumaßnahmen sind Tötungen von Einzelindividuen sowie baubedingte Störungen im Sinne des § 44 (1) Nr. 1 und Nr. 2 BNatSchG nicht zu erwarten.

Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG, speziell eine erhebliche Verkleinerung des Brutreviers (Brutplatz und angrenzende Bereiche), ist nicht zu erwarten.

Pirol (*Oriolus oriolus*)

Der Pirol frequentiert als Brutvogel mit zwei Brutrevieren im Untersuchungsgebiet den Auwaldstreifen entlang der Nahe nördlich der Landesstraße L 242 sowie den Auwald "Nahewäldchen" entlang der Nahe südlich der Landesstraße L 242. Das Verhören warnender Altvögel sowie die Beobachtung mehrere Jungvögel erfolgte im Umfeld der Teiche, so dass hier eine erfolgreiche Brut belegt ist.

Aufgrund der Entfernung zu den Baumaßnahmen sind Tötungen von Einzelindividuen sowie baubedingte Störungen im Sinne des § 44 (1) Nr. 1 und Nr. 2 BNatSchG nicht zu erwarten.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Hecken, Gebüsche, Bäume) befinden sich im Auwald entlang der Nahe nördlich und südlich der Landesstraße L 242.

Als Ausgleich für eine potenzielle Zerstörung der Brutreviere wird etwa 500 m vom Vorhabensbereich entfernt auf der westlichen Naheseite auf Höhe von Bretzenheim ein neuer Auwald angelegt, der Ausweichhabitate für potenzielle Wirtsvögel bietet. Durch diese Artenschutzmaßnahme ist kein Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) zu erwarten.

Dohle (*Corvus monedula*)

Die Dohle frequentiert das Untersuchungsgebiet und die weitere Umgebung lediglich als Nahrungsgast. Der Vorhabensbereich ist ein kleiner Teil der im Umfeld ausreichend vorhandenen, geeigneten Nahrungshabitate. Die Dohle wird im Sinne des § 44 (1) BNatSchG nicht beeinträchtigt.

Saatkrähe (*Corvus frugilegus*)

Die Saatkrähe sucht das Untersuchungsgebiet sowie dessen Umfeld lediglich als Nahrungsgast auf. Der Vorhabensbereich ist ein kleiner Teil der im Umfeld ausreichend vorhandenen, geeigneten Nahrungshabitate. Die Saatkrähe wird im Sinne des § 44 (1) BNatSchG, gerade auch im Hinblick auf den großen Aktionsradius der Art, nicht beeinträchtigt.

Haussperling (*Passer domesticus*)

Der Haussperling frequentiert als Brutvogel sowie als Nahrungsgast das Untersuchungsgebiet. Er brütete im randlichen Siedlungsbereich, der vom Vorhaben nicht betroffen ist. Der Vorhabensbereich ist ein kleiner Teil der im Umfeld ausreichend vorhandenen, geeigneten Nahrungshabitate. Der Haussperling wird im Sinne des § 44 (1) BNatSchG nicht beeinträchtigt.

Girlitz (*Serinus serinus*)

Ein singendes Männchen wurde im Umfeld des Gebäudes des Landesjagdverbandes im Naturdenkmal "Auf der Insel" verheard.

Aufgrund der Entfernung zu den Baumaßnahmen sind Tötungen von Einzelindividuen sowie baubedingte Störungen im Sinne des § 44 (1) Nr. 1 und Nr. 2 BNatSchG nicht zu erwarten.

Als Ausgleich für eine potenzielle Zerstörung der Brutreviere wird etwa 500 m vom Vorhabensbereich entfernt auf der westlichen Naheseite auf Höhe von Bretzenheim ein neuer Auwald angelegt, der Ausweichhabitate für potenzielle Wirtsvögel bietet. Durch diese Artenschutzmaßnahme ist kein Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) zu erwarten.

Stieglitz (*Carduelis carduelis*)

Der Stieglitz frequentiert als Brutvogel das Naturdenkmal "Auf der Insel". Ein singendes Männchen wurde im Umfeld des Gebäudes des Landesjagdverbandes verheard.

Aufgrund der Entfernung zu den Baumaßnahmen sind Tötungen von Einzelindividuen sowie baubedingte Störungen im Sinne des § 44 (1) Nr. 1 und Nr. 2 BNatSchG nicht zu erwarten.

Als Ausgleich für eine potenzielle Zerstörung der Brutreviere wird etwa 500 m vom Vorhabensbereich entfernt auf der westlichen Naheseite auf Höhe von Bretzenheim ein neuer Auwald angelegt, der Ausweichhabitate für potenzielle Wirtsvögel bietet. Durch diese Artenschutzmaßnahme ist kein Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) zu erwarten.

Kernbeißer (*Coccothraustes coccothraustes*)

Der Kernbeißer frequentiert als Brutvogel das Naturdenkmal "Auf der Insel".

Aufgrund der Entfernung zu den Baumaßnahmen sind Tötungen von Einzelindividuen sowie baubedingte Störungen im Sinne des § 44 (1) Nr. 1 und Nr. 2 BNatSchG nicht zu erwarten.

Als Ausgleich für eine potenzielle Zerstörung der Brutreviere wird etwa 500 m vom Vorhabensbereich entfernt auf der westlichen Naheseite auf Höhe von Bretzenheim ein neuer Auwald angelegt, der Ausweichhabitate für potenzielle Wirtsvögel bietet. Durch diese Artenschutzmaßnahme ist kein Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) zu erwarten.

3.2 Reptilien und Amphibien

Amphibien

Im Untersuchungsgebiet kommen keine streng geschützten Amphibien vor. Abseits des eigentlichen Nahebettes wurden keine Amphibien gefunden, mit Ausnahme eines Landfunds des besonders geschützten Teichfrosches (*Rana kl. esculenta*) auf dem Deich. Reproduktionsnachweise wurden nicht erbracht. Im Naturdenkmal "Auf der Insel" wurde 2013 ebenfalls der besonders geschützte Teichfrosch (*Rana kl. esculenta*) gefunden, ebenso wie der Teichmolch (*Triturus vulgaris*). Die beiden Arten besiedeln alle Gewässer im Naturdenkmal "Auf der Insel".

Tabelle 3: Reptilien und Amphibien im Untersuchungsgebiet

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Name	RL-RP	RL-BRD 2011	BArtSchV-§1	FFH-Anhang	BNatSchG
Lurche	Amphibia					
Teichmolch	<i>Triturus vulgaris</i>	-	-	1	-	B
Teichfrosch	<i>Rana kl. esculenta</i>	-	-	1	V	B
Kriechtiere	Reptilia					
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	-	V	1	IV	S

Erläuterungen:

RL-RP = Rote Liste Rheinland-Pfalz

RL-BRD = Rote Liste Bundesrepublik Deutschland

0 = Ausgestorben oder verschollen, 1 = Vom Aussterben bedroht, 2 = Stark gefährdet, 3 = Gefährdet

V = Vorwarnliste, zurückgehende Arten (früher 4 = potenziell gefährdet), I = gefährdete Vermehrungsgäste

R = Extern seltene Arten und Arten mit geographischer Restriktion, D = Daten defizitär

BArtSchV = Bundesartenschutzverordnung:

1 = §1 Satz 1: Besonders geschützte Art

2 = §1 Satz 2: Streng geschützte Art

FFH-Anhang = Anhang II, IV oder V der Flora-Fauna-Habitat Richtlinie; "II*" prioritäre Art

BNatSchG = Bundesnaturschutzgesetz: B = besonders geschützt, S = streng geschützt

Von den Deichbaumaßnahmen westlich des Naturdenkmals "Auf der Insel" werden keine Gewässer in Anspruch genommen. Somit sind keine besonders geschützten Amphibien von den Baumaßnahmen betroffen. Ein Verstoß gegen § 44 (1) BNatSchG ist daher nicht zu erwarten.

Reptilien

Im Untersuchungsgebiet kommt an drei Stellen entlang des Deiches im südlichen Untersuchungsgebietsteil die streng geschützte Zauneidechse (*Lacerta agilis*) vor. Sie wird allerdings nur in geringen Bestandsdichten angetroffen, in der Regel wurden nur erwachsene Einzeltiere nachgewiesen. Jungtiere und damit ein Reproduktionsnachweis wurde nicht erbracht. Intakte, große und stabile Populationen der Zauneidechse gibt es im Untersuchungsgebiet nicht. Die Fundorte lagen immer an typischen Strukturen wie Wegsäumen, Brachen und lückigen Staudenfluren.

Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände:

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot):

Im Untersuchungsgebiet kommen einzelne Zauneidechsen vor. Es kann daher durch die Baumaßnahmen zur Tötung einzelner Zauneidechsen kommen. Um eine Tötung von streng geschützten Zauneidechsen zu verhindern und damit den Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden, sind spezielle Artenschutzmaßnahmen (s.u. Kap. 4) notwendig.

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot):

Im Untersuchungsgebiet kommen einzelne Zauneidechsen vor. Es kann daher durch die Baumaßnahmen zu Störung einzelner Zauneidechsen kommen. Um eine Störung von streng geschützten Zauneidechsen zu verhindern und damit den Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden, sind spezielle Artenschutzmaßnahmen (s.u. Kap. 4) notwendig.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Im Bereich des Deiches gibt es Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zauneidechsen. Diese Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden durch die Deichbaumaßnahmen in Anspruch genommen. Nach Fertigstellung der Baumaßnahmen werden die Fortpflanzungs- und Ruhestätten wieder in ihren Ausgangszustand zurückversetzt. Bei Einhaltung der Artenschutzmaßnahmen ist kein Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ("Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten") zu erwarten.

3.3 Schmetterlinge

Im Untersuchungsgebiet kommen keine streng geschützten, aber besonders geschützte Schmetterlinge vor. Von den 27 nachgewiesenen Tagfalter- und Widderchenarten wurden neun Arten als bewertungsrelevant eingestuft (Tab. 4).

Tabelle 4: Bewertungsrelevante Schmetterlingsarten im Untersuchungsgebiet

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Name	RL-RP	RL-BRD 2011	BArtSchV-§1	FFH-Anhang	BNatSchG
Schmetterlinge	Lepidoptera					
Malven-Dickkopffalter	Pyrgus malvae	-	V	1	-	B
Schwalbenschwanz	Papilio machaon	3	-	1	-	B
Tintenfleck-Weißling	Leptidea sinapis / reali	-	V	-	-	-
Weißklee-Gelbling	Colias hyale	-	-	1	-	B
Kleines Wiesenvögelchen	Coenonympha pamphilus	-	-	1	-	B
Kleiner Feuerfalter	Lycaena phlaeas	-	-	1	-	B
Argus-Bläuling	Plebeius argus	3	3	1	-	B
Kleiner Sonnenröschen-Bläuling	Aricia agestis	4	-	-	-	-
Hauhechel-Bläuling	Polyommatus icarus	-	-	1	-	B

Erläuterungen:

RL-RP = Rote Liste Rheinland-Pfalz

RL-BRD = Rote Liste Bundesrepublik Deutschland;

0 = Ausgestorben oder verschollen, 1 = Vom Aussterben bedroht, 2 = Stark gefährdet, 3 = Gefährdet

V = Vorwarnliste, zurückgehende Arten (früher 4 = potenziell gefährdet), I = gefährdete Vermehrungsgäste

R = Extern seltene Arten und Arten mit geographischer Restriktion, D = Daten defizitär

BArtSchV = Bundesartenschutzverordnung: 1 = §1 Satz 1: Besonders geschützte Art, 2 = §1 Satz 2: Streng geschützte Art

FFH-Anhang = Anhang II, IV oder V der Flora-Fauna-Habitat Richtlinie; "I" prioritäre Art

BNatSchG = Bundesnaturschutzgesetz: B = besonders geschützt, S = streng geschützt

Durch die Baumaßnahmen kann es zur Beeinträchtigung bewertungsrelevanter Schmetterlingsarten kommen, die durch Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden sollen.

Diese beinhalten ein Abschieben und Aufbewahren des Oberbodens im Bereich der Baumaßnahmen. Der Oberboden ist nach Abschluss der Baumaßnahmen auf den neuen Deich aufzubringen, um die Nahrungspflanzen der Insekten zu bewahren.

Durch das geplante abschnittsweise Vorgehen von jeweils etwa 100 m entsteht kein Konflikt, da links und rechts der Baumaßnahmen genügend Lebensräume verbleiben, so dass die Reproduktion der Schmetterlinge nicht komplett ausfällt.

3.4 Heuschrecken

Im Untersuchungsgebiet kommen keine besonders oder streng geschützten Heuschreckenarten vor. Drei Arten stehen auf der Vorwarnliste gemäß Roter Liste Rheinland-Pfalz, nämlich die Gemeine Sichelschrecke (*Phaneroptera falcata*), die Langflügelige Schwertschrecke (*Conocephalus discolor*) und der Wiesengrashüpfer (*Chorthippus dorsatus*). Sie wurden daher als bewertungsrelevant eingestuft.

Zur Minimierung von Beeinträchtigungen sollte der Oberboden im Bereich der Baumaßnahmen abgeschoben und zwischengelagert werden. Der Oberboden ist nach Abschluss der Baumaßnahmen auf den neuen Deich aufzubringen, um die Nahrungspflanzen der Insekten zu bewahren.

Durch das geplante abschnittsweise Vorgehen von jeweils etwa 100 m entsteht kein Konflikt, da links und rechts der Baumaßnahmen genügend Lebensräume verbleiben, so dass die Reproduktion der Heuschrecken nicht komplett ausfällt.

3.5 Säugetiere

Eine Beeinträchtigung der im Untersuchungsgebiet vorkommenden und nach § 7 (2) Nr. 14 BNatSchG streng geschützten Fledermausarten kann nicht ausgeschlossen werden.

Im Untersuchungsgebiet sind potenzielle Fledermausquartiere vorhanden. Ein Vorhandensein von Winterquartieren in den Baumhöhlen kann nicht ausgeschlossen werden. Erfolgt die Gehölzbeseitigung in den Wintermonaten, ist eine Tötung und Störung von Individuen im Sinne des § 44 (1) Nr. 1 und Nr. 2 BNatSchG nicht ausgeschlossen. Für die wenigen Bäume, die beseitigt werden müssen, ist eine artenschutzrechtliche Einzelbehandlung im Zuge der Bauausführung (Sicherstellung des Artenschutzes) ausreichend.

Es kommt potenziell zu einer Zerstörung von wenigen potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) im Vorhabensbereich. Im näheren Umfeld des Untersuchungsgebietes sind genügend große Ausweichhabitate vorhanden, so dass die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist.

3.6 Hymenopteren

Im Rahmen der Erfassung der Arten für die geplanten Deichsanierungs-Abschnitte 2, 4 und 5 wurden 23 Hymenopteren-Arten nachgewiesen, von denen sechs als bewertungsrelevant eingestuft wurden (SIX et al. 2009).

Durch die Baumaßnahmen kann es zu Beeinträchtigung der bewertungsrelevanten Hymenopterenarten kommen, die durch Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden sollen. Die Beeinträchtigungen beziehen sich auf die gesamte Gruppe der Hymenopteren.

Diese beinhalten ein Abschieben und Aufbewahren des Oberbodens im Bereich der Baumaßnahmen. Der Oberboden ist nach Abschluss der Baumaßnahmen auf den neuen Deich aufzubringen, um die Nahrungspflanzen der Insekten zu bewahren.

Durch das geplante abschnittsweise Vorgehen von jeweils etwa 100 m entsteht kein Konflikt, da links und rechts der Baumaßnahmen genügend Lebensräume verbleiben, so dass die Reproduktion der Hymenopteren nicht komplett ausfällt.

4 Artenschutzrechtliches Fazit mit Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichmaßnahmen

Um das geplante Vorhaben zu verwirklichen und keinen Verstoß gegen § 44 (1) BNatSchG zu begehen, ist es notwendig, die nach Artengruppen aufgeführten, artenschutzrechtlichen Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen für die geplante Deichrückverlegung und Deichertüchtigung durchzuführen. Zur Ausführung der Maßnahmen im Einzelnen wird der Deich in einzelne Abschnitte unterteilt, in denen verschiedene Konflikte vorliegen, die durch verschiedene Maßnahmen behoben werden müssen.

4.1 Konfliktbeschreibung

Die Konflikte werden nach ihrer Lage unterteilt in wasserseitige Konflikte, luftseitige Konflikte und Konflikte im Bereich des Deiches selbst (Deichbereich). Die Kilometrierung bezieht sich auf den Abschnitt der Deichbaumaßnahmen (Tab. 8).

Unabhängig von den unten genannten Konflikten sind, sofern Bäume beseitigt werden müssen, diese zuvor in einer Einzelbehandlung artenschutzrechtlich zu überprüfen und gegebenenfalls artenschutzrechtlich abzuarbeiten.

Tabelle 5: Kilometrierung der Konfliktabschnitte

Konfliktabschnitt	Kilometer
Wasserseitig:	
W1	km ca. 0+750 bis nördlich km 1+600
W2	km ca. 0+740 bis km ca. 0+750
W3	km ca. 0+540 bis ca. km 0+740
W4	km 0+100 bis km ca. 0+540
Deichbereich:	
D1	km ca. 0+750 bis nördlich km 1+600
D2	km ca. 0+740 bis km ca. 0+750
D3	km 0+100 bis km ca. 0+740
Luftseitig:	
L1	km ca. 1+460 bis nördlich km 1+600
L2	km ca. 0+955 bis km ca. 1+460
L3	km ca. 0+750 bis km ca. 0+955
L4	km ca. 0+740 bis km ca. 0+750
L5	km 0+100 bis km ca. 0+740

Wasserseitig

W1 km ca. 0+750 bis nördlich km 1+600

Der Bereich des Konflikts W1 stellt überwiegend besonnte Wiesen im Westen des bestehenden Deiches dar. In diesem Bereich ist eine Verbreiterung des Deiches einschließlich Deichschutzstreifen geplant.

Vögel:

Durch die Deichbaumaßnahmen entsteht kein Konflikt, da keine wertgebenden Arten nachgewiesen wurden.

Amphibien und Reptilien:

Durch die Deichbaumaßnahmen entsteht kein Konflikt, da keine wertgebenden Arten nachgewiesen wurden und insbesondere für Amphibien keine Habitate vorhanden sind.

Schmetterlinge:

Durch die Verbreiterung/Erneuerung des Deiches einschließlich des Deichschutzstreifens erfolgt ein Eingriff in Wiesen, die nachgewiesene Habitate von *Aricia agestis*, *Plebeius argus* und *Pyrgus malvae* darstellen. Die Lebensräume bewertungsrelevanter Schmetterlingsarten S1 und S2 (vgl. SIX et al. 2009), in denen sich der Vorhabensbereich befindet, sind von hoher bis sehr hoher Wertstufe. Der Oberboden ist abzuschleppen, aufzubewahren und nach Ende der Maßnahmen auf den neuen Deich aufzubringen, um die Nahrungspflanzen der Insekten zu erhalten, deren Wurzeln und Samen im Boden erhalten bleiben. Dies gilt insbesondere für den Lebensraum S1. Durch abschnittsweises Arbeiten (jeweils nur wenige hundert Meter am Stück) entsteht insofern kein Konflikt, dass links und rechts der Baumaßnahmen genügend Lebensraum verbleibt, so dass die Reproduktion nicht komplett ausfällt. Es kommt zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der lokalen Population im Vorhabensbereich.

Heuschrecken und Hymenopteren:

Es erfolgt ein Eingriff in Wiesen, die Lebensraum für Heuschrecken und Wildbienen bieten. Der Oberboden ist abzuschleppen, aufzubewahren und nach Ende der Maßnahmen auf den neuen Deich aufzubringen, um die Nahrungspflanzen der Insekten zu erhalten, deren Wurzeln und Samen im Boden erhalten bleiben. Das Aufbewahren und Aufbringen des Oberbodens dient ebenfalls der Schaffung von lückigen Strukturen für Wildbienen durch den Erhalt der Artzusammensetzung im Boden. Es werden bei Baumaßnahmen während der Brutzeit von Mai bis August Einzeltiere getötet, jedoch bleiben mindestens 80 Prozent der Population erhalten, da durch abschnittsweises Arbeiten (jeweils nur wenige hundert Meter am Stück) links und rechts der Baumaßnahmen genügend Lebensraum verbleibt, so

dass die Reproduktion nicht komplett ausfällt. Es kommt zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der lokalen Population im Vorhabensbereich.

Säugetiere:

Es entsteht kein Konflikt, da in diesem Bereich keine wertgebenden Gehölze mit Baumhöhlen vorhanden sind.

W2 km ca. 0+740 bis km ca. 0+750 (Querung Landesstraße L 242)

Der Bereich des Konflikts ist begrenzt auf den wasserseitigen beschatteten Bereich unterhalb der Brücke der Landesstraße L 242. In diesem Bereich ist eine Verbreiterung des Deiches einschließlich Deichschutzstreifen geplant.

Vögel:

Durch die Deichbaumaßnahmen entsteht kein Konflikt, da keine wertgebenden Arten nachgewiesen wurden.

Amphibien und Reptilien:

Durch die Deichbaumaßnahmen entsteht kein Konflikt, da keine wertgebenden Arten nachgewiesen wurden und insbesondere für Amphibien keine Habitate vorhanden sind.

Schmetterlinge:

Durch die Deichbaumaßnahmen entsteht kein Konflikt, da der Bereich überwiegend beschattet ist und keine wertgebenden Arten nachgewiesen wurden.

Heuschrecken und Hymenopteren:

Durch die Deichbaumaßnahmen entsteht kein Konflikt, da der Bereich überwiegend beschattet ist und keine wertgebenden Arten nachgewiesen wurden.

Säugetiere:

Es entsteht kein Konflikt, da in diesem Bereich keine wertgebenden Gehölze mit Baumhöhlen vorhanden sind.

W3 km ca. 0+540 bis ca. km 0+740

Der Bereich des Konflikts befindet sich südlich der Landesstraße L 242 und besteht überwiegend aus besonnten Wiesen im Westen des bestehenden Deiches. In diesem Bereich ist eine Verbreiterung des Deiches einschließlich Deichschutzstreifen geplant.

Vögel:

Durch die Deichbaumaßnahmen entsteht kein Konflikt, da keine wertgebenden Arten nachgewiesen wurden.

Amphibien und Reptilien:

Durch die Deichbaumaßnahmen entsteht kein Konflikt, da keine wertgebenden Arten nachgewiesen wurden und insbesondere für Amphibien keine Habitate vorhanden sind.

Schmetterlinge:

Durch die Verbreiterung/Erneuerung des Deiches einschließlich des Deichschutzstreifens erfolgt ein Eingriff in Wiesen, die nachgewiesene Habitate von *Aricia agestis* darstellen. Der Lebensraum bewertungsrelevanter Schmetterlingsarten S3 (vgl. SIX et al. 2009), in denen sich der Vorhabensbereich befindet, ist von hoher Wertstufe. Der Oberboden ist abzuschleppen, aufzubewahren und nach Ende der Maßnahmen auf den neuen Deich aufzubringen, um die Nahrungspflanzen der Insekten zu erhalten, deren Wurzeln und Samen im Boden erhalten bleiben. Durch abschnittsweises Arbeiten (jeweils nur wenige hundert Meter am Stück) entsteht insofern kein Konflikt, dass links und rechts der Baumaßnahmen genügend Lebensraum verbleibt, so dass die Reproduktion nicht komplett ausfällt. Es kommt zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der lokalen Population im Vorhabensbereich.

Heuschrecken und Hymenopteren:

Es erfolgt ein Eingriff in Wiesen, die Lebensraum für Heuschrecken und Wildbienen bieten. Der Oberboden ist abzuschleppen, aufzubewahren und nach Ende der Maßnahmen auf den neuen Deich aufzubringen, um die Nahrungspflanzen der Insekten zu erhalten, deren Wurzeln und Samen im Boden erhalten bleiben. Das Aufbewahren und Aufbringen des Oberbodens dient ebenfalls der Schaffung von lückigen Strukturen für Wildbienen durch den Erhalt der Artzusammensetzung im Boden. Es werden bei Baumaßnahmen während der Brutzeit von Mai bis August Einzeltiere getötet, jedoch bleiben mindestens 80 Prozent der Population erhalten, da durch abschnittsweises Arbeiten (jeweils nur wenige hundert Meter am Stück) links und rechts der Baumaßnahmen genügend Lebensraum verbleibt, so dass die Reproduktion nicht komplett ausfällt. Es kommt zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der lokalen Population im Vorhabensbereich.

Säugetiere:

Es entsteht kein Konflikt, da in diesem Bereich keine wertgebenden Gehölze mit Baumhöhlen vorhanden sind.

W4 km 0+100 bis km ca. 0+540

Der Bereich des Konflikts umfasst einen lückigen Weiden-Auwald beziehungsweise lückigen Fichtenwald auf feuchter Hochstaudenflur. In diesem Bereich ist eine Verbreiterung des Deiches einschließlich Deichschutzstreifen geplant sowie die Böschungssicherung mit Steinpackungen und der Einbau einer Spuntwand am Deichfuß.

Vögel:

Es erfolgt ein Eingriff in einen Gehölzbestand, der einen Lebensraum bewertungsrelevanter Brutvogelarten V3 (Auwald "Nahewäldchen" entlang Nahe südlich Landesstraße L 242) (vgl. SIX et al. 2009) mit sehr hoher Wertstufe darstellt. In diesem Lebensraum befinden sich vier Brutreviere von drei bewertungsrelevanten Arten, je ein Brutrevier von Grauspecht und Pirol sowie zwei Brutreviere des Gelbspötters. Daher dürfen zu fällende Gehölze nur in den Wintermonaten vom 1. Oktober bis 28. Februar beseitigt werden, um eine Störung der Brut der nachgewiesenen Brutvogelarten zu vermeiden. Es kommt zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der lokalen Populationen im Vorhabensbereich, daher sind keine CEF-Maßnahmen erforderlich.

Amphibien und Reptilien:

Durch die Deichbaumaßnahmen entsteht kein Konflikt, da keine wertgebenden Arten nachgewiesen wurden und insbesondere für Amphibien keine Habitate vorhanden sind. Zudem sind durch die überwiegende Beschattung keine Voraussetzungen für Reptilien gegeben.

Schmetterlinge:

Durch die Deichbaumaßnahmen entsteht kein Konflikt, da der Bereich überwiegend beschattet ist und keine wertgebenden Arten nachgewiesen wurden.

Heuschrecken und Hymenopteren:

Durch die Deichbaumaßnahmen entsteht kein Konflikt für Heuschrecken, da der Bereich überwiegend beschattet ist. Es sind keine wertgebenden Arten nachgewiesen beziehungsweise zu erwarten.

Es erfolgt ein Eingriff in Wiesen, die Lebensraum für Wildbienen bieten. Der Oberboden ist abzuschleppen, aufzubewahren und nach Ende der Maßnahmen auf den neuen Deich aufzubringen, um die Nahrungspflanzen der Insekten zu erhalten, deren Wurzeln und Samen im Boden erhalten bleiben. Das Aufbewahren und Aufbringen des Oberbodens dient ebenfalls der Schaffung von lückigen Strukturen für Wildbienen durch den Erhalt der Artzusammensetzung im Boden. Es werden bei Baumaßnahmen während der Brutzeit von Mai bis August Einzeltiere getötet, jedoch bleiben mindestens 80 Prozent der Population erhalten, da durch abschnittsweises Arbeiten (jeweils nur wenige hundert Meter am Stück) links

und rechts der Baumaßnahmen genügend Lebensraum verbleibt, so dass die Reproduktion nicht komplett ausfällt. Es kommt zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der lokalen Population im Vorhabensbereich.

Säugetiere:

Es ist nicht auszuschließen, dass in alten Bäumen in Baumhöhlen Fledermäuse ihr Quartier haben. Daher sind zu fallende Bäume im Oktober durch Einzelbehandlung zu überprüfen, ob Baumhöhlen vorhanden sind, und wenn ja, sind diese zu verschließen. Die Maßnahme soll im Oktober erfolgen, da Sommerquartiere bereits verlassen und Winterquartiere noch nicht bezogen sind. Je nach Kontrolle entweder sind betroffene Bäume sofort zu fällen oder die nicht bewohnten Höhlen so zu verschließen, dass sie nicht von Fledermäusen bezogen werden können. Es kommt zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der lokalen Population im Vorhabensbereich, daher sind keine CEF-Maßnahmen erforderlich.

Deichbereich

D1 km ca. 0+750 bis nördlich km 1+600

Der Bereich des Konflikts umfasst den gesamten Deichbereich vom nördlichen Ende des Plangebietes bis zu Landesstraße L 242 und besteht vorwiegend aus Extensivgrünland. In diesem Bereich ist eine Verbreiterung des Deiches einschließlich Deichschutzstreifen geplant.

Vögel:

Durch die Deichbaumaßnahmen entsteht kein Konflikt, da keine wertgebenden Arten nachgewiesen wurden.

Amphibien und Reptilien:

Durch die Deichbaumaßnahmen entsteht kein Konflikt, da keine wertgebenden Arten nachgewiesen wurden und insbesondere für Amphibien keine Habitate vorhanden sind.

Schmetterlinge:

Durch die Deichbaumaßnahmen entsteht kein Konflikt, da keine wertgebenden Arten nachgewiesen wurden.

Heuschrecken und Hymenopteren:

Durch die Deichbaumaßnahmen entsteht kein Konflikt für Heuschrecken, da der Bereich überwiegend beschattet ist. Es sind keine wertgebenden Arten nachgewiesen beziehungsweise zu erwarten. Es erfolgt ein Eingriff in Wiesen, die Lebensraum für Wildbienen bieten. Der Oberboden ist abzuschleifen, aufzubewahren und nach Ende der Maßnahmen auf den neuen Deich aufzubringen, um die Nahrungspflanzen der Insekten zu erhalten, deren Wurzeln und Samen im Boden erhalten bleiben. Das Aufbewahren und Aufbringen des Oberbodens dient ebenfalls der Schaffung von lückigen Strukturen für Wildbienen durch den Erhalt der Artzusammensetzung im Boden. Es werden bei Baumaßnahmen während der Brutzeit von Mai bis August Einzeltiere getötet, jedoch bleiben mindestens 80 Prozent der Population erhalten, da durch abschnittsweises Arbeiten (jeweils nur wenige hundert Meter am Stück) links und rechts der Baumaßnahmen genügend Lebensraum verbleibt, so dass die Reproduktion nicht komplett ausfällt. Es kommt zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der lokalen Population im Vorhabensbereich.

Säugetiere:

Es entsteht kein Konflikt, da in diesem Bereich keine wertgebenden Gehölze mit Baumhöhlen vorhanden sind.

D2 km ca. 0+740 bis km ca. 0+750 (Querung Landesstraße L 242)

Der Bereich des Konflikts ist begrenzt auf den beschatteten Bereich unterhalb der Brücke der Landesstraße L 242 auf Höhe des bestehenden Deiches. In diesem Bereich ist eine Verbreiterung des Deiches einschließlich Deichschutzstreifen geplant.

Vögel:

Durch die Deichbaumaßnahmen entsteht kein Konflikt, da keine wertgebenden Arten nachgewiesen wurden.

Amphibien und Reptilien:

Durch die Deichbaumaßnahmen entsteht kein Konflikt, da keine wertgebenden Arten nachgewiesen wurden und insbesondere für Amphibien keine Habitate vorhanden sind.

Schmetterlinge:

Durch die Deichbaumaßnahmen entsteht kein Konflikt, da der Bereich überwiegend beschattet ist und keine wertgebenden Arten nachgewiesen wurden.

Heuschrecken und Hymenopteren:

Durch die Deichbaumaßnahmen entsteht kein Konflikt, da der Bereich überwiegend beschattet ist und keine wertgebenden Arten nachgewiesen wurden.

Säugetiere:

Es entsteht kein Konflikt, da in diesem Bereich keine wertgebenden Gehölze mit Baumhöhlen vorhanden sind.

D3 km 0+100 bis km ca. 0+740

Der Bereich des Konflikts umfasst den gesamten Deichbereich südlich der Landesstraße L 242 bis zum südlichen Ende des Plangebietes und besteht überwiegend aus Wiesen. In diesem Bereich ist eine Verbreiterung des Deiches einschließlich Deichschutzstreifen geplant.

Vögel:

Durch die Deichbaumaßnahmen entsteht kein Konflikt, da keine wertgebenden Arten nachgewiesen wurden.

Amphibien und Reptilien:

Es wurden keine Amphibien nachgewiesen, mit Ausnahme eines Landfunds des Teichfroschs auf dem Deich. Die Deichbaumaßnahmen greifen in Lebensräume von Reptilien, der streng geschützten Zauneidechse, ein. Es konnten nur adulte Einzeltiere nachgewiesen werden, es ist keine stabile Population vorhanden. Die Zauneidechsen sind vor Beginn der

eigentlichen Baumaßnahmen zu vergrämen. Dazu ist vorlaufend zu den Baumaßnahmen ab August des Jahres vor Baubeginn die Grasnarbe am Deich durch regelmäßige Mahd kurz zu halten sowie das Mahdgut abzuräumen. Die so vergrämen Zauneidechsen finden in der näheren Umgebung geeignete Strukturen zum Ausweichen. Es kommt zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der lokalen Population im Vorhabensbereich, daher sind keine CEF-Maßnahmen erforderlich.

Schmetterlinge:

Durch die Deichbaumaßnahmen entsteht kein Konflikt, da keine wertgebenden Arten nachgewiesen wurden.

Heuschrecken und Hymenopteren:

Durch die Deichbaumaßnahmen entsteht kein Konflikt, da keine wertgebenden Arten nachgewiesen wurden beziehungsweise zu erwarten sind.

Säugetiere:

Es entsteht kein Konflikt, da in diesem Bereich keine wertgebenden Gehölze mit Baumhöhlen vorhanden sind.

Luftseitig

L1 km ca. 1+460 bis nördlich km 1+600

Es handelt sich um Obergras-dominierte Frischwiesen mit geringem Kräuteranteil im Osten des bestehenden Deichs. In diesem Bereich ist die Böschungssicherung mit Steinpackungen, die Einrichtung eines Wendeplatzes sowie eine Erdzwischenlagerfläche für Oberboden sowie Deichbaumaterial vorgesehen.

Vögel:

Durch die Deichbaumaßnahmen entsteht kein Konflikt, da keine wertgebenden Arten nachgewiesen wurden.

Amphibien und Reptilien:

Durch die Deichbaumaßnahmen entsteht kein Konflikt, da keine wertgebenden Arten nachgewiesen wurden und insbesondere für Amphibien keine Habitate vorhanden sind.

Schmetterlinge:

Es handelt sich um Obergras-dominierte Frischwiesen mit geringem Kräuteranteil und daher geringer Bedeutung für Insekten, es entsteht kein Konflikt.

Heuschrecken und Hymenopteren:

Durch die Deichbaumaßnahmen entsteht kein Konflikt für Heuschrecken, da der Bereich überwiegend beschattet ist. Es sind keine wertgebenden Arten nachgewiesen beziehungsweise zu erwarten.

Es erfolgt ein Eingriff in Wiesen, die Lebensraum für Wildbienen bieten. Der Oberboden ist abzuschleppen, aufzubewahren und nach Ende der Maßnahmen auf den neuen Deich aufzubringen, um die Nahrungspflanzen der Insekten zu erhalten, deren Wurzeln und Samen im Boden erhalten bleiben. Das Aufbewahren und Aufbringen des Oberbodens dient ebenfalls der Schaffung von lückigen Strukturen für Wildbienen durch den Erhalt der Artzusammensetzung im Boden. Es werden bei Baumaßnahmen während der Brutzeit von Mai bis August Einzeltiere getötet, jedoch bleiben mindestens 80 Prozent der Population erhalten, da durch abschnittsweises Arbeiten (jeweils nur wenige hundert Meter am Stück) links und rechts der Baumaßnahmen genügend Lebensraum verbleibt, so dass die Reproduktion nicht komplett ausfällt. Es kommt zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der lokalen Population im Vorhabensbereich.

Säugetiere:

Es entsteht kein Konflikt, da in diesem Bereich keine wertgebenden Gehölze mit Baumhöhlen vorhanden sind.

L2 km ca. 0+955 bis km ca. 1+460

Der Bereich des Konflikts umfasst einen Gehölzbestand östlich des Deichs im Naturdenkmal "Auf der Insel". In diesem Bereich ist eine Verbreiterung des Deiches einschließlich Deichschutzstreifen geplant.

Vögel:

Durch die Verbreiterung/Erneuerung des Deiches einschließlich des Deichschutzstreifens erfolgt ein Eingriff in die Gehölzbestände östlich des Deiches, die als Lebensraum V2 mit hoher Wertstufe Bestandteil des Brutrevieres des Grünspechts sind. Daher dürfen noch zu fallende Gehölze vor allem auf Höhe des Sportplatzes nur in den Wintermonaten vom 1. Oktober bis 28. Februar beseitigt werden, um eine Störung der Brut des Grünspechts sowie weiterer Höhlenbrüter zu vermeiden. Es kommt zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der lokalen Population im Vorhabensbereich, daher sind keine CEF-Maßnahmen erforderlich.

Die Gehölzbestände östlich des Deiches im Naturdenkmal "Auf der Insel" wurden zwischenzeitlich im Herbst 2013 durch den Landesjagdverband gerodet.

Amphibien und Reptilien:

Durch die Deichbaumaßnahmen entsteht kein Konflikt, da keine wertgebenden Arten nachgewiesen wurden und insbesondere für Amphibien keine Habitate vorhanden sind. Zudem sind durch die überwiegende Beschattung keine Voraussetzungen für Reptilien gegeben.

Schmetterlinge:

Durch die Deichbaumaßnahmen entsteht kein Konflikt, da der Bereich überwiegend beschattet ist und keine wertgebenden Arten nachgewiesen wurden.

Heuschrecken und Hymenopteren:

Durch die Deichbaumaßnahmen entsteht kein Konflikt, da der Bereich überwiegend beschattet ist und keine wertgebenden Arten nachgewiesen wurden.

Säugetiere:

Es ist nicht auszuschließen, dass in alten Bäumen in Baumhöhlen Fledermäuse ihr Quartier haben. Daher sind zu fallende Bäume im Oktober durch Einzelbehandlung zu überprüfen, ob Baumhöhlen vorhanden sind, und wenn ja, sind diese zu verschließen. Die Maßnahme soll im Oktober erfolgen, da Sommerquartiere bereits verlassen und Winterquartiere noch nicht bezogen sind. Je nach Kontrolle entweder sind betroffene Bäume sofort zu fällen oder die nicht bewohnten Höhlen so zu verschließen, dass sie nicht von Fledermäusen bezogen werden können. Es kommt zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der lokalen Population im Vorhabensbereich, daher sind keine CEF-Maßnahmen erforderlich.

L3 km ca. 0+750 bis km ca. 0+955 BE-Fläche sowie Zufahrt

Der Bereich des Konflikts umfasst den Bereich östlich des Deichs entlang des Sportplatzes mit einem Gehölzbestand einschließlich der momentan zeitweise als Parkplatz genutzten Fläche der zukünftigen Baustelleneinrichtung. Der Bereich besteht überwiegend aus Obergras-dominierten Frischwiesen mit geringem Kräuteranteil. In diesem Bereich ist eine Verbreiterung des Deiches einschließlich Deichschutzstreifen geplant sowie die Baustelleneinrichtung auf der Parkplatzfläche des Sportplatzes.

Vögel:

Durch die Deichbaumaßnahmen und die Baustelleneinrichtung entsteht kein Konflikt, da keine wertgebenden Arten nachgewiesen wurden. Gleichwohl müssen zu fällende Gehölze vor der Beseitigung auf Baumhöhlen untersucht werden und dürfen nur in den Wintermonaten vom 1. Oktober bis 28. Februar beseitigt werden, um eine Störung der Brut der nachgewiesenen Brutvogelarten zu vermeiden. Es kommt zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der lokalen Populationen im Vorhabensbereich, daher sind keine CEF-Maßnahmen erforderlich.

Amphibien und Reptilien:

Durch die Deichbaumaßnahmen entsteht kein Konflikt, da keine wertgebenden Arten nachgewiesen wurden und insbesondere für Amphibien keine Habitate vorhanden sind.

Schmetterlinge, Heuschrecken und Hymenopteren:

Es handelt sich um Obergras-dominierte Frischwiesen mit geringem Kräuteranteil und daher geringer Bedeutung für Insekten, es entsteht kein Konflikt.

Säugetiere:

Es ist nicht auszuschließen, dass in alten Bäumen in Baumhöhlen Fledermäuse ihr Quartier haben. Daher sind zu fällende Bäume im Oktober durch Einzelbehandlung zu überprüfen, ob Baumhöhlen vorhanden sind, und wenn ja, sind diese zu verschließen. Die Maßnahme soll im Oktober erfolgen, da Sommerquartiere bereits verlassen und Winterquartiere noch nicht bezogen sind. Je nach Kontrolle entweder sind betroffene Bäume sofort zu fällen oder die nicht bewohnten Höhlen so zu verschließen, dass sie nicht von Fledermäusen bezogen werden können. Es kommt zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der lokalen Population im Vorhabensbereich, daher sind keine CEF-Maßnahmen erforderlich.

L4 km ca. 0+740 bis km ca. 0+750 (Querung Landesstraße L 242)

Der Bereich des Konflikts ist begrenzt auf den landseitig beschatteten Bereich unterhalb der Brücke der Landesstraße L 242. In diesem Bereich ist eine Verbreiterung des Deiches einschließlich Deichschutzstreifen geplant.

Vögel:

Durch die Deichbaumaßnahmen entsteht kein Konflikt, da keine wertgebenden Arten nachgewiesen wurden.

Amphibien und Reptilien:

Durch die Deichbaumaßnahmen entsteht kein Konflikt, da keine wertgebenden Arten nachgewiesen wurden und insbesondere für Amphibien keine Habitats vorhanden sind.

Schmetterlinge, Heuschrecken und Hymenopteren:

Durch die Deichbaumaßnahmen entsteht kein Konflikt, da der Bereich überwiegend beschattet ist und keine wertgebenden Arten nachgewiesen wurden.

Säugetiere:

Es entsteht kein Konflikt, da in diesem Bereich keine wertgebenden Gehölze mit Baumhöhlen vorhanden sind.

L5 km 0+100 bis km ca. 0+740

Der Bereich des Konflikts umfasst den im südlichen Teil überwiegend durch Gehölze beschatteten Bereich östlich des Deiches, im nördlichen Teil von der Landesstraße L 242 bis zur Nahestraße besteht er vorwiegend aus Verkehrsstraßen und Straßenrändern. In diesem Bereich ist eine Verbreiterung des Deiches einschließlich Deichschutzstreifen, der Einbau mehrerer Spuntwände, die Böschungssicherung mit Wasserbausteinen, eine Ausweichbucht sowie ein Wendeplatz geplant.

Vögel:

Durch die Deichbaumaßnahmen entsteht kein Konflikt, da keine wertgebenden Arten nachgewiesen wurden.

Amphibien und Reptilien:

Durch die Deichbaumaßnahmen entsteht kein Konflikt, da keine wertgebenden Arten nachgewiesen wurden und insbesondere für Amphibien keine Habitats vorhanden sind.

Schmetterlinge, Heuschrecken und Hymenopteren:

Durch die Deichbaumaßnahmen entsteht kein Konflikt, da der Bereich überwiegend beschattet ist und keine wertgebenden Arten nachgewiesen wurden.

Säugetiere:

Es entsteht kein Konflikt, da in diesem Bereich keine wertgebenden Gehölze mit Baumhöhlen vorhanden sind.

4.2 Vögel

Die Gehölze im Vorhabensbereich müssen nach § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG im Winter außerhalb der Zeit vom 01. März bis zum 30. September gefällt werden. Bei dieser Maßnahme ist für die Vögel kein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG zu erwarten.

Vermeidungsmaßnahmen für Hecken- und Baumbrüter:

Die Bauarbeiten in der unmittelbaren Nähe von Gehölzen sollten - wenn dies der Bauablauf zulässt - außerhalb der Brutzeit, die sich zwischen März und Juli erstreckt, durchgeführt werden, um die Störungen zu vermeiden.

Vermeidungsmaßnahmen für Bodenbrüter:

Im zeitigen Frühjahr (spätestens bis Ende Februar) ist die Vorhabensfläche zu mähen und das Mahdgut aus der Fläche zu räumen. Bis zum Beginn der Baumaßnahmen ist die Vegetation auf der Fläche kurz zu halten.

4.3 Reptilien und Amphibien

Im Untersuchungsgebiet kommen mit der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) nach § 7 (2) Nr. 14 BNatSchG streng geschützte Reptilien vor. Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu verhindern und den Erhaltungszustand der lokalen Population nicht zu verschlechtern, sind vorlaufende Vermeidungsmaßnahmen notwendig. Diese Vermeidungsmaßnahmen stellen sicher, dass zu keinem Zeitpunkt die lokale Population der Zauneidechse in ihrem Erhaltungszustand verschlechtert wird.

Hierzu sind die Zauneidechsen vorlaufend zu den Baumaßnahmen aus dem Vorhabensbereich durch Veränderungen in der Habitatstruktur zu verdrängen. Dies geschieht durch regelmäßige Mahd des Vorhabensbereichs mit Abräumen des Mahdguts ab August des Jahres vor Beginn der Baumaßnahmen. Für Zauneidechsen geeignete Strukturen sind abseits des Deiches wasserseitig, Richtung Nahe, vorhanden. Spezielle CEF-Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

4.4 Schmetterlinge, Heuschrecken und Hymenopteren

Die Abschnitte, die Lebensraum für bewertungsrelevante und besonders geschützte Schmetterlingsarten bieten, sind von hoher Wertstufe. Es kommen zudem bewertungsrelevante Heuschrecken- und Hymenopterenarten vor.

In diesen Bereichen ist der Oberboden abzuschleifen, aufzubewahren und nach Ende der Maßnahmen auf den neuen Deich aufzubringen, um die Nahrungspflanzen der Insekten zu erhalten, deren Wurzeln und Samen im Boden erhalten bleiben. Durch abschnittsweises Arbeiten (jeweils nur wenige hundert Meter am Stück) entsteht insofern kein Konflikt, dass links und rechts der Baumaßnahmen genügend Lebensraum verbleibt, so dass die Reproduktion nicht komplett ausfällt.

4.5 Säugetiere

Im Untersuchungsgebiet sind potenzielle Fledermausquartiere vorhanden. Ein Vorhandensein von Winterquartieren in den Baumhöhlen kann nicht ausgeschlossen werden. Da die Gehölbeseitigung in den Wintermonaten erfolgt, ist eine Tötung und Störung von Individuen nicht ausgeschlossen. Für die wenigen Bäume, die beseitigt werden müssen, ist eine artenschutzrechtliche Einzelbehandlung im Zuge der Bauausführung (Sicherstellung des Artenschutzes) ausreichend.

Es kommt potenziell zu einer Zerstörung von wenigen potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Vorhabensbereich. Im näheren Umfeld des Untersuchungsgebietes sind genügend große Ausweichhabitate vorhanden, so dass die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist.

5 Zusammenfassung

Das Untersuchungsgebiet weist eine große Zahl bedrohter und geschützter Tierarten auf.

Es wurden 63 Vogelarten im Untersuchungsgebiet festgestellt, die überwiegend an Gehölz- und Staudenfluren angepasst sind. Tötungen von Einzelindividuen sowie baubedingte Störungen sind nicht zu erwarten, da die Maßnahmen nicht in der unmittelbaren Nähe der Brutplätze stattfinden. Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, speziell eine erhebliche Verkleinerung des Brutreviere (Brutplatz und angrenzende Bereiche), ist nicht zu erwarten. Als Ausgleich wird etwa 500 m vom Vorhabensbereich entfernt auf der westlichen Naheseite auf Höhe von Bretzenheim ein neuer Auwald angelegt. Die Bauarbeiten in der unmittelbaren Nähe von Gehölzen sollten - wenn dies der Bauablauf zulässt - außerhalb der Brutzeit, die sich zwischen März und Juli erstreckt, durchgeführt werden, um die Störungen zu vermeiden.

Von der streng geschützten Zauneidechse (*Lacerta agilis*) wurden nur Einzeltiere im Untersuchungsgebiet festgestellt. Um Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) BNatSchG zu vermeiden, sind vorlaufende Vermeidungsmaßnahmen durch Mahd und Kurzhalten der Vegetation des betroffenen Deichabschnittes ab August des Jahres vor Beginn der Baumaßnahmen erforderlich. Da eine Tötung von Einzelindividuen nicht gänzlich auszuschließen ist, wird eine Ausnahme gemäß § 45 (7) BNatSchG beantragt.

Es wurden neun bewertungsrelevante Schmetterlingsarten sowie drei bewertungsrelevante Heuschreckenarten und sechs bewertungsrelevante Hymenopterenarten im Untersuchungsgebiet festgestellt. Um Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG zu vermeiden, ist in den betroffenen Bereichen (siehe Kapitel 4.1) der Oberboden abzuschleppen, aufzubewahren und nach Ende der Maßnahmen auf den neuen Deich aufzubringen. Diese Maßnahme bewahrt die Nahrungspflanzen der Insekten, deren Wurzeln und Samen im Boden erhalten bleiben. Das Aufbewahren und Aufbringen des Oberbodens dient ebenfalls der Schaffung von lückigen Strukturen für Hymenopteren durch den Erhalt der Artzusammensetzung der Flora im Boden.

Es wurden fünf Fledermausarten bzw. Taxa und potenzielle Fledermausquartiere im Untersuchungsgebiet festgestellt. Ein Vorhandensein von Winterquartieren in den Baumhöhlen kann nicht ausgeschlossen werden. Für die wenigen Bäume, die beseitigt werden müssen, ist eine artenschutzrechtliche Einzelbehandlung im Zuge der Bauausführung (Sicherstellung des Artenschutzes) ausreichend.

6 Literatur

- AMIET, F. (1996): Apidae 1. Insecta Helvetica Bd. 12.
- Schweizerische Entomologische Gesellschaft: 1-98.
- AMIET, F., HERMANN, M., MÜLLER, A. & R. NEUMEYER (2001): Apidae 3. Fauna Helvetica 6.
- Schweizerische Entomologische Gesellschaft: 1-208.
- AMIET, F., HERMANN, M., MÜLLER, A. & R. NEUMEYER (2004): Apidae 4. Fauna Helvetica 9.
- Schweizerische Entomologische Gesellschaft: 1-273.
- ANDRIAN-WERBURG V., F.; BOLDT, S.; BOLZ, D.; KALUSCHE, J.; MAHN, D.; WOLF-ROTH, S. & S. STÖCKEL (2011): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen. Hilfen für den Umgang mit den Arten des Anhangs IV der FFH-RL und den europäischen Vogelarten in Planungs- und Zulassungsverfahren.
- Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, 122 S.
- BELLMANN, H. (1995): Bienen, Wespen, Ameisen.
- Franckh-Kosmos, Stuttgart: 1-336.
- BEUTLER, A.; GEIGER, A.; KORNACKER, P.; KÜHNEL, K.-D.; LAUFER, H.; PODLOUCKY, R.; BOYE, P. & E. DIETRICH (1998): Rote Liste der Kriechtiere (Reptilia) und Rote Liste der Lurche (Amphibia) - Bearbeitungsstand: 1997.
- In: BINOT, M.; BLESS, R.; BOYE, P.; GRUTTKE, H. & P. PRETSCHER (1998): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands.- Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, H. 55, 48 - 52, Bonn
- BEZZEL, E. (1985): Kompendium der Vögel Mitteleuropas: Nonpasseriformes – Nichtsingvögel.
- Aula-Verlag, Wiesbaden.
- BEZZEL, E. (1993): Kompendium der Vögel Mitteleuropas: Passeriformes – Singvögel.
- Aula-Verlag, Wiesbaden.

- BINOT-HAFFKE, M., BALZER, S., BECKER, N., GRUTTKE, H., HAUPT, H., HOFBAUER, N., LUDWIG, G., MATZKE-HAJEK, G. & M. STRAUCH (Red.) (2011): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1).
- Naturschutz und biologische Vielfalt 70 (3). 716 S., Bonn-Bad Godesberg (Bundesamt für Naturschutz).
- BINOT, M., R. BLESS, P. BOYE, H. GRUTTKE, & P. PRETSCHER, (1998) (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands.
- Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 55, 434 S., Bonn-Bad Godesberg (Bundesamt für Naturschutz).
- BITZ, A. & L. SIMON (1996): Die neue "Rote Liste der bestandsgefährdeten Lurche und Kriechtiere in Rheinland-Pfalz" (Stand: Dezember 1995).
- In: BITZ et al. 1996, 615 – 618
- BLANKE, I. (2004): Die Zauneidechse - zwischen Licht und Schatten.
- Zeitschrift für Feldherpetologie, Beiheft 7, Bielefeld
- BNATSCHG (2009): Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Bundesnaturschutzgesetz 2009.
- Bundesgesetzblatt, S. , 38 S., , Bonn
- BRINKMANN, R.; BACH, L.; DENSE, C.; LIMPENS, H J.G.A.; MÄSCHER, G. & U. RAHMEL (1996): Fledermäuse in Naturschutz- und Eingriffsplanungen. Hinweise zur Erfassung, Bewertung und planerischen Integration.
- Naturschutz und Landschaftsplanung, Jg. 28, H. 8, S. 229-236, Stuttgart
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (1998): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000.
- Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 53, 560 S. Bonn-Bad Godesberg (Bundesamt für Naturschutz).

DATHE, H. H.; unter Mitarbeit von: BALDOVSKI, G.; BERTSCH, A.; BLANK, S. M.; BLÖSCH, M.; CÖLLN, K.; DORN, M.; DREWES, B.; FRANKE, R.; HARTMANN, P.; HERRMANN, M.; KORNMILCH, J.-C.; KRAUS, M.; KUHLMANN, M.; MANDERY, K.; RIEMANN, H.; RUNKE, H.; SAURE, C.; SCHEUCHL, E.; SCHUBERTH, J.; TISCHENDORF, S.; VOITH, J.; VÖLKL, W.; WAGNER, F.; WEBER, K.; WESTRICH, P.; WICKL, K.-H.; WILL, D. & WINTER, R. (2001): APIDAE. - IN: DATHE, H. H.; TAEGER, A. & BLANK, S. M. (eds): Verzeichnis der Hautflügler Deutschlands (Fauna Germanica 4).

- Entomologische Nachrichten und Berichte, Dresden Beiheft 7: 143-155.

EBERT, G. (Hrsg.) & E. RENNWALD (1991): Die Schmetterlinge Baden-Württembergs, Band 1 – Tagfalter I.

- Ulmer-Verlag, Stuttgart.

EBERT, G. (Hrsg.) & E. RENNWALD (1991): Die Schmetterlinge Baden-Württembergs, Band 2 – Tagfalter II.

- Ulmer-Verlag, Stuttgart.

EBERT, G. (Hrsg., 1994): Die Schmetterlinge Baden-Württembergs, Band 3 – Nachtfalter I.

- Ulmer-Verlag, Stuttgart.

GLANDT, D. & W. BISCHOFF (Hrsg.) (1988): Biologie und Schutz der Zauneidechse (*Lacerta agilis*).

- Mertensiella , H. 1, 257 S., Bonn

GÜNTHER, R. (Hrsg.) (1996): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands.

- 825 S., Jena

HAGEN, E. VON (1994): Hummeln – bestimmen, ansiedeln, vermehren, schützen.

- 4. Aufl. Naturbuch-Verlag, Augsburg: 1-320.

HAUSTEIN, B. & R. CEZANNE (1990): Pflege- und Entwicklungsplan für das Naturschutzgebiet Untere Nahe.

- Gutachten im Auftrag des Landesamtes für Umweltschutz und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz, 48 S., XXVI S. Anhang, unveröffentl.

- INGRISCH, S. & G. KÖHLER (1998): Rote Liste der Geradflügler (Orthoptera s. l.); Bearbeitungsstand 1993, geändert 1997.
- In: BINOT, M.; BLESS, R.; BOYE, P.; GRUTTKE, H. & P. PRETSCHER (1998): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands.- Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, H. 55, 252 - 254, Bonn
- KÜHNEL, K.-D.; GEIGER, A.; LAUFER, H.; PODLOUCKY, R. & M. SCHLÜPMANN (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands - Stand Dezember 2008.
- Naturschutz und biologische Vielfalt, H. 70 (1), S. 231-256, Bonn-Bad Godesberg
- LUWG = LANDESAMT FÜR UMWELT, WASSERWIRTSCHAFT UND GEWERBEAUFSICHT RHEINLAND-PFALZ (2007): Rote Listen von Rheinland-Pfalz.
- 2. Aufl.
- LIMPENS, H.J.G.A. (1993): Fledermäuse in der Landschaft - Eine systematische Erfassungsmethode mit Hilfe von Fledermausdetektoren.
- Nyctalus (N.F.), Bd. 4, H. 6, S. 561-575, Berlin
- LSV = LANDESBETRIEB STRAßEN UND VERKEHR RHEINLAND-PFALZ (2006): Handbuch der Vogelarten in Rheinland-Pfalz.
- Koblenz
- LSV = LANDESBETRIEB STRAßEN UND VERKEHR RHEINLAND-PFALZ (2005): Handbuch der streng geschützten Arten in Rheinland-Pfalz.
- Koblenz
- MANDERY, K., VOITH, J., WICKL, K.H., KRAUS, M., SCHEUCHL, E. & K. WARNKE (2002): Faunenliste der Bienen und Wespen Bayerns mit Angaben zur Verbreitung und Bestandssituation.
- Beiträge zur Bayerischen Entomofaunistik 5.
- MEINIG, H., BOJE, P. & R. HUTTERER 2009: Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. Stand Oktober 2008.
- Bundesamt für Naturschutz. Naturschutz und Biologische Vielfalt: 70 (1): 115 -153.
- MESCHEDE, A. & K.-G. HELLER 2000: Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Wäldern.
- Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz. Heft 66, Bundesamt für Naturschutz 2000.

- MÜLLER, A., KREBS, A. & F. AMIET (1997): Bienen – Mitteleuropäische Gattungen, Lebensweise, Beobachtung.
- Naturbuch-Verlag, Augsburg: 1-384.
- NATURSCHUTZBUND DEUTSCHLAND, DEUTSCHER RAT FÜR VOGELSCHUTZ & DACHVERBAND DEUTSCHER AVIFAUNISTEN (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands – 4. Fassung.
- Berichte zum Vogelschutz, Heft. 44.
- SCHEUCHL, E. (2000): Illustrierte Bestimmungstabellen der Wildbienen Deutschlands und Österreichs. Band I: Anthophoridae.
- 2. Aufl. Selbstverlag, Pflastererstraße 6, D-84149 Velden: 1-158.
- SCHEUCHL, E. (2006): Illustrierte Bestimmungstabellen der Wildbienen Deutschlands und Österreichs. Band II: Megachilidae – Mellittidae.
- 2. Aufl. Apollo Books, Stenstrup, Denmark: 1-192.
- SCHMIDT-EGGER, C., RISCH & NIEHAUS (1995): Rote Liste der Bienen und Wespen von Rheinland-Pfalz.
- Fauna, Flora Rheinland-Pfalz, Beiheft 16.
- SCHMIDT-EGGER, C. & E. SCHEUCHL (1997): Illustrierte Bestimmungstabellen der Wildbienen Deutschlands und Österreichs. Band III: Andrenidae.
- 1. Aufl. Selbstverlag, Pflastererstraße 6, D-84149 Velden: 1-180.
- SCHMIEDEKNECHT, O. (1930): Die Hymenopteren Nord- und Mitteleuropas. 2. Auflage.
- Gustav Fischer Verlag, Jena: 487-1053.
- SCHOBER, W. & GRIMMBERGER, E. (1998): Die Fledermäuse Europas: Kennen – Bestimmen – Schützen.
- Kosmos Naturführer, Verlag: Franckh'sche Verlagshandlung 2. akt. u. erw. Aufl., 265 S.
- SETTELE, J., R. FELDMANN, & R. REINHART (1999): Die Tagfalter Deutschlands – Ein Handbuch für Freilandökologen, Umweltplaner und Naturschützer.
- Ulmer, Stuttgart.
- SETTELE, J., R. STEINER, R. REINHARDT & R. FELDMANN (2005): Schmetterlinge: Die Tagfalter Deutschlands.
- Eugen Ulmer Verlag, Stuttgart.

- SIX, A., TWELBECK, R. & R. SCHERER (2009): Hochwasserschutz an der unteren Nahe, Abschnitt 4 (Gensingen). Faunistisches Gutachten. Untersuchungen 2009.
- MODUS Consult Speyer GmbH, 35 S. unveröffentl.
- SKIBA, R. (2003): Europäische Fledermäuse.
- Die Neue Brehm-Bücherei Bd. 648, Westarp Wissenschaften, Hohenwausleben
- SÜDBECK, P., BAUER, H.-G.; BOSCHERT, M.; BOYE, P.; KNIEF, W. (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 4. Fassung, 30. November 2007
- Ber. Vogelschutz 44: 23 - 81
- TWELBECK, R. & A. SIX (2010): Hochwasserschutz an der unteren Nahe, Abschnitt 4 (Gensingen). Faunistisches Gutachten. Begutachtung des Naturdenkmals "Auf der Insel" am 18.06.2010.
- MODUS Consult Speyer GmbH, 6 S. unveröffentl.
- TWELBECK, R., ROOS, A. & A. SIX (2013): Hochwasserschutz an der unteren Nahe. Vertiefende Untersuchungen zur Fauna im Naturdenkmal "Auf der Insel". Untersuchungen 2013.
- MODUS Consult Speyer GmbH, 29 S. unveröffentl.
- WEIDEMANN, H. J. & J. KÖHLER (1996): Nachtfalter: Spinner und Schwärmer.
- Naturbuch-Verlag, Augsburg.
- WESTRICH, P. (1989): Die Wildbienen Baden-Württembergs – 2 Bände.
- Ulmer, Stuttgart: 1-972.
- WESTRICH, P., FROMM, U, R., MANDERY, K., RIEMANN, H., RUHNKE, H. SAURE, C. & J. VOITH (2008): Rote Liste der Bienen Deutschlands (Hymenoptera: Apidae); 4. Fassung, Dezember 2007.
- Eucera – Beiträge zur Apidologie, 1. Jahrgang, Heft 3: 33-87, Kusterdingen. www.eucera.de.
- WITT, R. (1998): Wespen – beobachten, bestimmen.
- Naturbuch-Verlag, Augsburg: 1-360.

Anhang 1: Vereinfachte artenschutzrechtliche Prüfung Vögel

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	BNat SchG	RL RP	Status	Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 1	Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 2	Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 3
Amsel	<i>Turdus merula</i>	b	*	BV	Um eine Tötung von Individuen dieser Vogelart zu vermeiden, ist die Rodung der Gehölze in den Wintermonaten (1. Oktober bis 28. Februar) und damit außerhalb der Fortpflanzungszeit der Vögel durchzuführen. Bei Einhaltung dieser Maßnahme ist kein Verstoß zu erwarten.	Um eine Störung dieser Vogelart zu vermeiden, ist die Rodung der Gehölze in den Wintermonaten (1. Oktober bis 28. Februar) und damit außerhalb der Fortpflanzungszeit der Vögel durchzuführen. Bei Einhaltung dieser Maßnahme ist kein Verstoß zu erwarten.	Es kommt zu einer Zerstörung von potenziellen Fortpflanzungsstätten (Hecken, Gebüsche, Bäume). Der Vorhabensbereich stellt nur einen kleinen Teil der Fortpflanzungsstätten der lokalen Population der Art dar. Eine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population ist daher nicht zu erwarten.
Blässhuhn	<i>Fulica atra</i>	b	*	BV	Da sich der Revierschwerpunkt der Art östlich des Vorhabensbereichs befindet, und es sich um einen an Gewässer gebundenen Brutvogel handelt, der meist in einem Schwimmnest brütet, ist kein Verstoß zu erwarten.	Da sich der Revierschwerpunkt der Art östlich des Vorhabensbereichs befindet, und es sich um einen an Gewässer gebundenen Brutvogel handelt, der meist in einem Schwimmnest brütet, ist kein Verstoß zu erwarten.	Da sich der Revierschwerpunkt der Art östlich des Vorhabensbereichs befindet, ist eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, speziell eine erhebliche Verkleinerung des Brutreviers (Brutplatz und angrenzende Bereiche), nicht zu erwarten.
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	b	*	BV	Um eine Tötung von Individuen dieser Vogelart zu vermeiden, ist die Rodung der Gehölze in den Wintermonaten (1. Oktober bis 28. Februar) und damit außerhalb der Fortpflanzungszeit der Vögel durchzuführen. Bei Einhaltung dieser Maßnahme ist kein Verstoß zu erwarten.	Um eine Störung dieser Vogelart zu vermeiden, ist die Rodung der Gehölze in den Wintermonaten (1. Oktober bis 28. Februar) und damit außerhalb der Fortpflanzungszeit der Vögel durchzuführen. Bei Einhaltung dieser Maßnahme ist kein Verstoß zu erwarten.	Es kommt zu einer Zerstörung von potenziellen Fortpflanzungsstätten (Hecken, Gebüsche, Bäume). Der Vorhabensbereich stellt nur einen kleinen Teil der Fortpflanzungsstätten der lokalen Population der Art dar. Eine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population ist daher nicht zu erwarten.
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	b	*	BV	Um eine Tötung von Individuen dieser Vogelart zu vermeiden, ist die Rodung der Gehölze in den Wintermonaten (1. Oktober bis 28. Februar) und damit außerhalb der Fortpflanzungszeit der Vögel durchzuführen. Bei Einhaltung dieser Maßnahme ist kein Verstoß zu erwarten.	Um eine Störung dieser Vogelart zu vermeiden, ist die Rodung der Gehölze in den Wintermonaten (1. Oktober bis 28. Februar) und damit außerhalb der Fortpflanzungszeit der Vögel durchzuführen. Bei Einhaltung dieser Maßnahme ist kein Verstoß zu erwarten.	Es kommt zu einer Zerstörung von potenziellen Fortpflanzungsstätten (Hecken, Gebüsche, Bäume). Der Vorhabensbereich stellt nur einen kleinen Teil der Fortpflanzungsstätten der lokalen Population der Art dar. Eine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population ist daher nicht zu erwarten.

Deutscher Artnamen	Wissen- schaftlicher Artnamen	BNat SchG	RL RP	Sta- tus	Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 1	Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 2	Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 3
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	b	*	BV	Um eine Tötung von Individuen dieser Vogelart zu vermeiden, ist die Rodung der Gehölze in den Wintermonaten (1. Oktober bis 28. Februar) und damit außerhalb der Fortpflanzungszeit der Vögel durchzuführen. Bei Einhaltung dieser Maßnahme ist kein Verstoß zu erwarten.	Um eine Störung dieser Vogelart zu vermeiden, ist die Rodung der Gehölze in den Wintermonaten (1. Oktober bis 28. Februar) und damit außerhalb der Fortpflanzungszeit der Vögel durchzuführen. Bei Einhaltung dieser Maßnahme ist kein Verstoß zu erwarten.	Es kommt zu einer Zerstörung von potenziellen Fortpflanzungsstätten (Baumhöhlen). Der Vorhabensbereich stellt nur einen kleinen Teil der Fortpflanzungsstätten der lokalen Population der Art dar. Eine erheblichen Beeinträchtigung der lokalen Population ist daher nicht zu erwarten.
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	b	*	BV	Um eine Tötung von Individuen dieser Vogelart zu vermeiden, ist die Rodung der Gehölze in den Wintermonaten (1. Oktober bis 28. Februar) und damit außerhalb der Fortpflanzungszeit der Vögel durchzuführen. Bei Einhaltung dieser Maßnahme ist kein Verstoß zu erwarten.	Um eine Störung dieser Vogelart zu vermeiden, ist die Rodung der Gehölze in den Wintermonaten (1. Oktober bis 28. Februar) und damit außerhalb der Fortpflanzungszeit der Vögel durchzuführen. Bei Einhaltung dieser Maßnahme ist kein Verstoß zu erwarten.	Es kommt zu einer Zerstörung von potenziellen Fortpflanzungsstätten (Hecken, Gebüsche, Bäume). Der Vorhabensbereich stellt nur einen kleinen Teil der Fortpflanzungsstätten der lokalen Population der Art dar. Eine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population ist daher nicht zu erwarten.
Eichelhäher	<i>Garrulus garrulus</i>	b	*	BV	Um eine Tötung von Individuen dieser Vogelart zu vermeiden, ist die Rodung der Gehölze in den Wintermonaten (1. Oktober bis 28. Februar) und damit außerhalb der Fortpflanzungszeit der Vögel durchzuführen. Bei Einhaltung dieser Maßnahme ist kein Verstoß zu erwarten.	Um eine Störung dieser Vogelart zu vermeiden, ist die Rodung der Gehölze in den Wintermonaten (1. Oktober bis 28. Februar) und damit außerhalb der Fortpflanzungszeit der Vögel durchzuführen. Bei Einhaltung dieser Maßnahme ist kein Verstoß zu erwarten.	Es kommt zu einer Zerstörung von potenziellen Fortpflanzungsstätten (Hecken, Gebüsche, Bäume). Der Vorhabensbereich stellt nur einen kleinen Teil der Fortpflanzungsstätten der lokalen Population der Art dar. Eine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population ist daher nicht zu erwarten.
Elster	<i>Pica pica</i>	b	*	BV	Um eine Tötung von Individuen dieser Vogelart zu vermeiden, ist die Rodung der Gehölze in den Wintermonaten (1. Oktober bis 28. Februar) und damit außerhalb der Fortpflanzungszeit der Vögel durchzuführen. Bei Einhaltung dieser Maßnahme ist kein Verstoß zu erwarten.	Um eine Störung dieser Vogelart zu vermeiden, ist die Rodung der Gehölze in den Wintermonaten (1. Oktober bis 28. Februar) und damit außerhalb der Fortpflanzungszeit der Vögel durchzuführen. Bei Einhaltung dieser Maßnahme ist kein Verstoß zu erwarten.	Es kommt zu einer Zerstörung von potenziellen Fortpflanzungsstätten (Hecken, Gebüsche, Bäume). Der Vorhabensbereich stellt nur einen kleinen Teil der Fortpflanzungsstätten der lokalen Population der Art dar. Eine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population ist daher nicht zu erwarten.



Deutscher Artnamen	Wissen- schaftlicher Artnamen	BNat SchG	RL RP	Sta- tus	Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 1	Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 2	Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 3
Fasan	<i>Phasianus colchicus</i>	b	*	BV	Um eine Tötung von Individuen dieser Vogelart zu vermeiden, ist die Rodung der Gehölze in den Wintermonaten (1. Oktober bis 28. Februar) und damit außerhalb der Fortpflanzungszeit der Vögel durchzuführen. Bei Einhaltung dieser Maßnahme ist kein Verstoß zu erwarten.	Um eine Störung dieser Vogelart zu vermeiden, ist die Rodung der Gehölze in den Wintermonaten (1. Oktober bis 28. Februar) und damit außerhalb der Fortpflanzungszeit der Vögel durchzuführen. Bei Einhaltung dieser Maßnahme ist kein Verstoß zu erwarten.	Es kommt zu einer Zerstörung von potenziellen Fortpflanzungsstätten (Hecken, Gebüsche, Bäume). Der Vorhabensbereich stellt nur einen kleinen Teil der Fortpflanzungsstätten der lokalen Population der Art dar. Eine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population ist daher nicht zu erwarten.
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	b	*	BV	Um eine Tötung von Individuen dieser Vogelart zu vermeiden, ist die Rodung der Gehölze in den Wintermonaten (1. Oktober bis 28. Februar) und damit außerhalb der Fortpflanzungszeit der Vögel durchzuführen. Bei Einhaltung dieser Maßnahme ist kein Verstoß zu erwarten.	Um eine Störung dieser Vogelart zu vermeiden, ist die Rodung der Gehölze in den Wintermonaten (1. Oktober bis 28. Februar) und damit außerhalb der Fortpflanzungszeit der Vögel durchzuführen. Bei Einhaltung dieser Maßnahme ist kein Verstoß zu erwarten.	Es kommt zu einer Zerstörung von potenziellen Fortpflanzungsstätten (Hecken, Gebüsche, Bäume). Der Vorhabensbereich stellt nur einen kleinen Teil der Fortpflanzungsstätten der lokalen Population der Art dar. Eine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population ist daher nicht zu erwarten.
Garten- baumläufer	<i>Certhia brachy- dactyla</i>	b	*	BV	Um eine Tötung von Individuen dieser Vogelart zu vermeiden, ist die Rodung der Gehölze in den Wintermonaten (1. Oktober bis 28. Februar) und damit außerhalb der Fortpflanzungszeit der Vögel durchzuführen. Bei Einhaltung dieser Maßnahme ist kein Verstoß zu erwarten.	Um eine Störung dieser Vogelart zu vermeiden, ist die Rodung der Gehölze in den Wintermonaten (1. Oktober bis 28. Februar) und damit außerhalb der Fortpflanzungszeit der Vögel durchzuführen. Bei Einhaltung dieser Maßnahme ist kein Verstoß zu erwarten.	Es kommt zu einer Zerstörung von potenziellen Fortpflanzungsstätten (Baumhöhlen). Der Vorhabensbereich stellt nur einen kleinen Teil der Fortpflanzungsstätten der lokalen Population der Art dar. Eine erheblichen Beeinträchtigung der lokalen Population ist daher nicht zu erwarten.
Gartengras- mücke	<i>Sylvia borin</i>	b	*	BV	Um eine Tötung von Individuen dieser Vogelart zu vermeiden, ist die Rodung der Gehölze in den Wintermonaten (1. Oktober bis 28. Februar) und damit außerhalb der Fortpflanzungszeit der Vögel durchzuführen. Bei Einhaltung dieser Maßnahme ist kein Verstoß zu erwarten.	Um eine Störung dieser Vogelart zu vermeiden, ist die Rodung der Gehölze in den Wintermonaten (1. Oktober bis 28. Februar) und damit außerhalb der Fortpflanzungszeit der Vögel durchzuführen. Bei Einhaltung dieser Maßnahme ist kein Verstoß zu erwarten.	Es kommt zu einer Zerstörung von potenziellen Fortpflanzungsstätten (Hecken, Gebüsche, Bäume). Der Vorhabensbereich stellt nur einen kleinen Teil der Fortpflanzungsstätten der lokalen Population der Art dar. Eine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population ist daher nicht zu erwarten.

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	BNat SchG	RL RP	Status	Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 1	Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 2	Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 3
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	b	*	BV	Um eine Tötung von Individuen dieser Vogelart zu vermeiden, ist die Rodung der Gehölze in den Wintermonaten (1. Oktober bis 28. Februar) und damit außerhalb der Fortpflanzungszeit der Vögel durchzuführen. Bei Einhaltung dieser Maßnahme ist kein Verstoß zu erwarten.	Um eine Störung dieser Vogelart zu vermeiden, ist die Rodung der Gehölze in den Wintermonaten (1. Oktober bis 28. Februar) und damit außerhalb der Fortpflanzungszeit der Vögel durchzuführen. Bei Einhaltung dieser Maßnahme ist kein Verstoß zu erwarten.	Es kommt zu einer Zerstörung von potenziellen Fortpflanzungsstätten (Hecken, Gebüsche, Bäume). Der Vorhabensbereich stellt nur einen kleinen Teil der Fortpflanzungsstätten der lokalen Population der Art dar. Eine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population ist daher nicht zu erwarten.
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	b	*	BV	Um eine Tötung von Individuen dieser Vogelart zu vermeiden, ist die Rodung der Gehölze in den Wintermonaten (1. Oktober bis 28. Februar) und damit außerhalb der Fortpflanzungszeit der Vögel durchzuführen. Bei Einhaltung dieser Maßnahme ist kein Verstoß zu erwarten.	Um eine Störung dieser Vogelart zu vermeiden, ist die Rodung der Gehölze in den Wintermonaten (1. Oktober bis 28. Februar) und damit außerhalb der Fortpflanzungszeit der Vögel durchzuführen. Bei Einhaltung dieser Maßnahme ist kein Verstoß zu erwarten.	Es kommt zu einer Zerstörung von potenziellen Fortpflanzungsstätten (Hecken, Gebüsche, Bäume). Der Vorhabensbereich stellt nur einen kleinen Teil der Fortpflanzungsstätten der lokalen Population der Art dar. Eine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population ist daher nicht zu erwarten.
Grünling, Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	b	*	BV	Um eine Tötung von Individuen dieser Vogelart zu vermeiden, ist die Rodung der Gehölze in den Wintermonaten (1. Oktober bis 28. Februar) und damit außerhalb der Fortpflanzungszeit der Vögel durchzuführen. Bei Einhaltung dieser Maßnahme ist kein Verstoß zu erwarten.	Um eine Störung dieser Vogelart zu vermeiden, ist die Rodung der Gehölze in den Wintermonaten (1. Oktober bis 28. Februar) und damit außerhalb der Fortpflanzungszeit der Vögel durchzuführen. Bei Einhaltung dieser Maßnahme ist kein Verstoß zu erwarten.	Es kommt zu einer Zerstörung von potenziellen Fortpflanzungsstätten (Hecken, Gebüsche, Bäume). Der Vorhabensbereich stellt nur einen kleinen Teil der Fortpflanzungsstätten der lokalen Population der Art dar. Eine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population ist daher nicht zu erwarten.
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	b	*	BV	Um eine Tötung von Individuen dieser Vogelart zu vermeiden, ist die Rodung der Gehölze in den Wintermonaten (1. Oktober bis 28. Februar) und damit außerhalb der Fortpflanzungszeit der Vögel durchzuführen. Bei Einhaltung dieser Maßnahme ist kein Verstoß zu erwarten.	Um eine Störung dieser Vogelart zu vermeiden, ist die Rodung der Gehölze in den Wintermonaten (1. Oktober bis 28. Februar) und damit außerhalb der Fortpflanzungszeit der Vögel durchzuführen. Bei Einhaltung dieser Maßnahme ist kein Verstoß zu erwarten.	Es kommt zu einer Zerstörung von potenziellen Fortpflanzungsstätten (Hecken, Gebüsche, Bäume). Der Vorhabensbereich stellt nur einen kleinen Teil der Fortpflanzungsstätten der lokalen Population der Art dar. Eine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population ist daher nicht zu erwarten.

Deutscher Artnamen	Wissen- schaftlicher Artnamen	BNat SchG	RL RP	Sta- tus	Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 1	Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 2	Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 3
Kleiber	<i>Sitta euro- paea</i>	b	*	BV	Um eine Tötung von Individuen dieser Vogelart zu vermeiden, ist die Rodung der Gehölze in den Wintermonaten (1. Oktober bis 28. Februar) und damit außerhalb der Fortpflanzungszeit der Vögel durchzuführen. Bei Einhaltung dieser Maßnahme ist kein Verstoß zu erwarten.	Um eine Störung dieser Vogelart zu vermeiden, ist die Rodung der Gehölze in den Wintermonaten (1. Oktober bis 28. Februar) und damit außerhalb der Fortpflanzungszeit der Vögel durchzuführen. Bei Einhaltung dieser Maßnahme ist kein Verstoß zu erwarten.	Es kommt zu einer Zerstörung von potenziellen Fortpflanzungsstätten (Baumhöhlen). Der Vorhabensbereich stellt nur einen kleinen Teil der Fortpflanzungsstätten der lokalen Population der Art dar. Eine erheblichen Beeinträchtigung der lokalen Population ist daher nicht zu erwarten.
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	b	*	BV	Um eine Tötung von Individuen dieser Vogelart zu vermeiden, ist die Rodung der Gehölze in den Wintermonaten (1. Oktober bis 28. Februar) und damit außerhalb der Fortpflanzungszeit der Vögel durchzuführen. Bei Einhaltung dieser Maßnahme ist kein Verstoß zu erwarten.	Um eine Störung dieser Vogelart zu vermeiden, ist die Rodung der Gehölze in den Wintermonaten (1. Oktober bis 28. Februar) und damit außerhalb der Fortpflanzungszeit der Vögel durchzuführen. Bei Einhaltung dieser Maßnahme ist kein Verstoß zu erwarten.	Es kommt zu einer Zerstörung von potenziellen Fortpflanzungsstätten (Baumhöhlen). Der Vorhabensbereich stellt nur einen kleinen Teil der Fortpflanzungsstätten der lokalen Population der Art dar. Eine erheblichen Beeinträchtigung der lokalen Population ist daher nicht zu erwarten.
Misteldrossel	<i>Turdus visci- vorus</i>	b	*	BV	Um eine Tötung von Individuen dieser Vogelart zu vermeiden, ist die Rodung der Gehölze in den Wintermonaten (1. Oktober bis 28. Februar) und damit außerhalb der Fortpflanzungszeit der Vögel durchzuführen. Bei Einhaltung dieser Maßnahme ist kein Verstoß zu erwarten.	Um eine Störung dieser Vogelart zu vermeiden, ist die Rodung der Gehölze in den Wintermonaten (1. Oktober bis 28. Februar) und damit außerhalb der Fortpflanzungszeit der Vögel durchzuführen. Bei Einhaltung dieser Maßnahme ist kein Verstoß zu erwarten.	Es kommt zu einer Zerstörung von potenziellen Fortpflanzungsstätten (Hecken, Gebüsche, Bäume). Der Vorhabensbereich stellt nur einen kleinen Teil der Fortpflanzungsstätten der lokalen Population der Art dar. Eine erheblichen Beeinträchtigung der lokalen Population ist daher nicht zu erwarten.
Mönchs- grasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	b	*	BV	Um eine Tötung von Individuen dieser Vogelart zu vermeiden, ist die Rodung der Gehölze in den Wintermonaten (1. Oktober bis 28. Februar) und damit außerhalb der Fortpflanzungszeit der Vögel durchzuführen. Bei Einhaltung dieser Maßnahme ist kein Verstoß zu erwarten.	Um eine Störung dieser Vogelart zu vermeiden, ist die Rodung der Gehölze in den Wintermonaten (1. Oktober bis 28. Februar) und damit außerhalb der Fortpflanzungszeit der Vögel durchzuführen. Bei Einhaltung dieser Maßnahme ist kein Verstoß zu erwarten.	Es kommt zu einer Zerstörung von potenziellen Fortpflanzungsstätten (Hecken, Gebüsche, Bäume). Der Vorhabensbereich stellt nur einen kleinen Teil der Fortpflanzungsstätten der lokalen Population der Art dar. Eine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population ist daher nicht zu erwarten.

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	BNat SchG	RL RP	Status	Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 1	Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 2	Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 3
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	b	*	BV	Um eine Tötung von Individuen dieser Vogelart zu vermeiden, ist die Rodung der Gehölze in den Wintermonaten (1. Oktober bis 28. Februar) und damit außerhalb der Fortpflanzungszeit der Vögel durchzuführen. Bei Einhaltung dieser Maßnahme ist kein Verstoß zu erwarten.	Um eine Störung dieser Vogelart zu vermeiden, ist die Rodung der Gehölze in den Wintermonaten (1. Oktober bis 28. Februar) und damit außerhalb der Fortpflanzungszeit der Vögel durchzuführen. Bei Einhaltung dieser Maßnahme ist kein Verstoß zu erwarten.	Es kommt zu einer Zerstörung von potenziellen Fortpflanzungsstätten (Hecken, Gebüsche, Bäume). Der Vorhabensbereich stellt nur einen kleinen Teil der Fortpflanzungsstätten der lokalen Population der Art dar. Eine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population ist daher nicht zu erwarten.
Nilgans	<i>Alopochen aegyptiacus</i>	*	*	NG	Um eine Tötung von Individuen dieser Vogelart zu vermeiden, ist die Rodung der Gehölze in den Wintermonaten (1. Oktober bis 28. Februar) und damit außerhalb der Fortpflanzungszeit der Vögel durchzuführen. Bei Einhaltung dieser Maßnahme ist kein Verstoß zu erwarten.	Um eine Störung dieser Vogelart zu vermeiden, ist die Rodung der Gehölze in den Wintermonaten (1. Oktober bis 28. Februar) und damit außerhalb der Fortpflanzungszeit der Vögel durchzuführen. Bei Einhaltung dieser Maßnahme ist kein Verstoß zu erwarten.	Es kommt zu einer Zerstörung von potenziellen Fortpflanzungsstätten (Hecken, Gebüsche, Bäume). Der Vorhabensbereich stellt nur einen kleinen Teil der Fortpflanzungsstätten der lokalen Population der Art dar. Eine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population ist daher nicht zu erwarten.
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	b	*	BV	Um eine Tötung von Individuen dieser Vogelart zu vermeiden, ist die Rodung der Gehölze in den Wintermonaten (1. Oktober bis 28. Februar) und damit außerhalb der Fortpflanzungszeit der Vögel durchzuführen. Bei Einhaltung dieser Maßnahme ist kein Verstoß zu erwarten.	Um eine Störung dieser Vogelart zu vermeiden, ist die Rodung der Gehölze in den Wintermonaten (1. Oktober bis 28. Februar) und damit außerhalb der Fortpflanzungszeit der Vögel durchzuführen. Bei Einhaltung dieser Maßnahme ist kein Verstoß zu erwarten.	Es kommt zu einer Zerstörung von potenziellen Fortpflanzungsstätten (Hecken, Gebüsche, Bäume). Der Vorhabensbereich stellt nur einen kleinen Teil der Fortpflanzungsstätten der lokalen Population der Art dar. Eine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population ist daher nicht zu erwarten.
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	b	*	BV	Um eine Tötung von Individuen dieser Vogelart zu vermeiden, ist die Rodung der Gehölze in den Wintermonaten (1. Oktober bis 28. Februar) und damit außerhalb der Fortpflanzungszeit der Vögel durchzuführen. Bei Einhaltung dieser Maßnahme ist kein Verstoß zu erwarten.	Um eine Störung dieser Vogelart zu vermeiden, ist die Rodung der Gehölze in den Wintermonaten (1. Oktober bis 28. Februar) und damit außerhalb der Fortpflanzungszeit der Vögel durchzuführen. Bei Einhaltung dieser Maßnahme ist kein Verstoß zu erwarten.	Es kommt zu einer Zerstörung von potenziellen Fortpflanzungsstätten (Hecken, Gebüsche, Bäume). Der Vorhabensbereich stellt nur einen kleinen Teil der Fortpflanzungsstätten der lokalen Population der Art dar. Eine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population ist daher nicht zu erwarten.

Deutscher Artnamen	Wissen- schaftlicher Artnamen	BNat SchG	RL RP	Sta- tus	Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 1	Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 2	Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 3
Rotkehl- chen	<i>Erithacus rubecula</i>	b	*	BV	Um eine Tötung von Individuen dieser Vogelart zu vermeiden, ist die Rodung der Gehölze in den Wintermonaten (1. Oktober bis 28. Februar) und damit außerhalb der Fortpflanzungszeit der Vögel durchzuführen. Bei Einhaltung dieser Maßnahme ist kein Verstoß zu erwarten.	Um eine Störung dieser Vogelart zu vermeiden, ist die Rodung der Gehölze in den Wintermonaten (1. Oktober bis 28. Februar) und damit außerhalb der Fortpflanzungszeit der Vögel durchzuführen. Bei Einhaltung dieser Maßnahme ist kein Verstoß zu erwarten.	Es kommt zu einer Zerstörung von potenziellen Fortpflanzungsstätten (Hecken, Gebüsch, Bäume). Der Vorhabensbereich stellt nur einen kleinen Teil der Fortpflanzungsstätten der lokalen Population der Art dar. Eine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population ist daher nicht zu erwarten.
Schwanz- meise	<i>Aegithalos caudatus</i>	b	*	BV	Um eine Tötung von Individuen dieser Vogelart zu vermeiden, ist die Rodung der Gehölze in den Wintermonaten (1. Oktober bis 28. Februar) und damit außerhalb der Fortpflanzungszeit der Vögel durchzuführen. Bei Einhaltung dieser Maßnahme ist kein Verstoß zu erwarten.	Um eine Störung dieser Vogelart zu vermeiden, ist die Rodung der Gehölze in den Wintermonaten (1. Oktober bis 28. Februar) und damit außerhalb der Fortpflanzungszeit der Vögel durchzuführen. Bei Einhaltung dieser Maßnahme ist kein Verstoß zu erwarten.	Es kommt zu einer Zerstörung von potenziellen Fortpflanzungsstätten (Hecken, Gebüsch, Bäume). Der Vorhabensbereich stellt nur einen kleinen Teil der Fortpflanzungsstätten der lokalen Population der Art dar. Eine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population ist daher nicht zu erwarten.
Singdrossel	<i>Turdus philo- melos</i>	b	*	BV	Um eine Tötung von Individuen dieser Vogelart zu vermeiden, ist die Rodung der Gehölze in den Wintermonaten (1. Oktober bis 28. Februar) und damit außerhalb der Fortpflanzungszeit der Vögel durchzuführen. Bei Einhaltung dieser Maßnahme ist kein Verstoß zu erwarten.	Um eine Störung dieser Vogelart zu vermeiden, ist die Rodung der Gehölze in den Wintermonaten (1. Oktober bis 28. Februar) und damit außerhalb der Fortpflanzungszeit der Vögel durchzuführen. Bei Einhaltung dieser Maßnahme ist kein Verstoß zu erwarten.	Es kommt zu einer Zerstörung von potenziellen Fortpflanzungsstätten (Hecken, Gebüsch, Bäume). Der Vorhabensbereich stellt nur einen kleinen Teil der Fortpflanzungsstätten der lokalen Population der Art dar. Eine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population ist daher nicht zu erwarten.
Sommer- goldhähn- chen	<i>Regulus ig- nicapillus</i>	b	*	BV	Um eine Tötung von Individuen dieser Vogelart zu vermeiden, ist die Rodung der Gehölze in den Wintermonaten (1. Oktober bis 28. Februar) und damit außerhalb der Fortpflanzungszeit der Vögel durchzuführen. Bei Einhaltung dieser Maßnahme ist kein Verstoß zu erwarten.	Um eine Störung dieser Vogelart zu vermeiden, ist die Rodung der Gehölze in den Wintermonaten (1. Oktober bis 28. Februar) und damit außerhalb der Fortpflanzungszeit der Vögel durchzuführen. Bei Einhaltung dieser Maßnahme ist kein Verstoß zu erwarten.	Es kommt zu einer Zerstörung von potenziellen Fortpflanzungsstätten (Hecken, Gebüsch, Bäume). Der Vorhabensbereich stellt nur einen kleinen Teil der Fortpflanzungsstätten der lokalen Population der Art dar. Eine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population ist daher nicht zu erwarten.

Deutscher Artnamen	Wissen- schaftlicher Artnamen	BNat SchG	RL RP	Sta- tus	Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 1	Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 2	Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 3
Star	<i>Sturnus vul- garis</i>	b	*	BV	Um eine Tötung von Individuen dieser Vogelart zu vermeiden, ist die Rodung der Gehölze in den Wintermonaten (1. Oktober bis 28. Februar) und damit außerhalb der Fortpflanzungszeit der Vögel durchzuführen. Bei Einhaltung dieser Maßnahme ist kein Verstoß zu erwarten.	Um eine Störung dieser Vogelart zu vermeiden, ist die Rodung der Gehölze in den Wintermonaten (1. Oktober bis 28. Februar) und damit außerhalb der Fortpflanzungszeit der Vögel durchzuführen. Bei Einhaltung dieser Maßnahme ist kein Verstoß zu erwarten.	Es kommt zu einer Zerstörung von potenziellen Fortpflanzungsstätten (Baumhöhlen). Der Vorhabensbereich stellt nur einen kleinen Teil der Fortpflanzungsstätten der lokalen Population der Art dar. Eine erheblichen Beeinträchtigung der lokalen Population ist daher nicht zu erwarten.
Sumpfmee- se	<i>Parus pa- lustris</i>	b	*	BV	Um eine Tötung von Individuen dieser Vogelart zu vermeiden, ist die Rodung der Gehölze in den Wintermonaten (1. Oktober bis 28. Februar) und damit außerhalb der Fortpflanzungszeit der Vögel durchzuführen. Bei Einhaltung dieser Maßnahme ist kein Verstoß zu erwarten.	Um eine Störung dieser Vogelart zu vermeiden, ist die Rodung der Gehölze in den Wintermonaten (1. Oktober bis 28. Februar) und damit außerhalb der Fortpflanzungszeit der Vögel durchzuführen. Bei Einhaltung dieser Maßnahme ist kein Verstoß zu erwarten.	Es kommt zu einer Zerstörung von potenziellen Fortpflanzungsstätten (Baumhöhlen). Der Vorhabensbereich stellt nur einen kleinen Teil der Fortpflanzungsstätten der lokalen Population der Art dar. Eine erheblichen Beeinträchtigung der lokalen Population ist daher nicht zu erwarten.
Tannenmee- se	<i>Parus ater</i>	b	*	BV	Um eine Tötung von Individuen dieser Vogelart zu vermeiden, ist die Rodung der Gehölze in den Wintermonaten (1. Oktober bis 28. Februar) und damit außerhalb der Fortpflanzungszeit der Vögel durchzuführen. Bei Einhaltung dieser Maßnahme ist kein Verstoß zu erwarten.	Um eine Störung dieser Vogelart zu vermeiden, ist die Rodung der Gehölze in den Wintermonaten (1. Oktober bis 28. Februar) und damit außerhalb der Fortpflanzungszeit der Vögel durchzuführen. Bei Einhaltung dieser Maßnahme ist kein Verstoß zu erwarten.	Es kommt zu einer Zerstörung von potenziellen Fortpflanzungsstätten (Baumhöhlen). Der Vorhabensbereich stellt nur einen kleinen Teil der Fortpflanzungsstätten der lokalen Population der Art dar. Eine erheblichen Beeinträchtigung der lokalen Population ist daher nicht zu erwarten.
Wacholder- drossel	<i>Turdus pila- ris</i>	b	*	BV	Um eine Tötung von Individuen dieser Vogelart zu vermeiden, ist die Rodung der Gehölze in den Wintermonaten (1. Oktober bis 28. Februar) und damit außerhalb der Fortpflanzungszeit der Vögel durchzuführen. Bei Einhaltung dieser Maßnahme ist kein Verstoß zu erwarten.	Um eine Störung dieser Vogelart zu vermeiden, ist die Rodung der Gehölze in den Wintermonaten (1. Oktober bis 28. Februar) und damit außerhalb der Fortpflanzungszeit der Vögel durchzuführen. Bei Einhaltung dieser Maßnahme ist kein Verstoß zu erwarten.	Es kommt zu einer Zerstörung von potenziellen Fortpflanzungsstätten (Hecken, Gebüsche, Bäume). Der Vorhabensbereich stellt nur einen kleinen Teil der Fortpflanzungsstätten der lokalen Population der Art dar. Eine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population ist daher nicht zu erwarten.



Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	BNat SchG	RL RP	Status	Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 1	Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 2	Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 3
Weidenmeise	<i>Parus montanus</i>	b	*	BV	Um eine Tötung von Individuen dieser Vogelart zu vermeiden, ist die Rodung der Gehölze in den Wintermonaten (1. Oktober bis 28. Februar) und damit außerhalb der Fortpflanzungszeit der Vögel durchzuführen. Bei Einhaltung dieser Maßnahme ist kein Verstoß zu erwarten.	Um eine Störung dieser Vogelart zu vermeiden, ist die Rodung der Gehölze in den Wintermonaten (1. Oktober bis 28. Februar) und damit außerhalb der Fortpflanzungszeit der Vögel durchzuführen. Bei Einhaltung dieser Maßnahme ist kein Verstoß zu erwarten.	Es kommt zu einer Zerstörung von potenziellen Fortpflanzungsstätten (Baumhöhlen). Der Vorhabensbereich stellt nur einen kleinen Teil der Fortpflanzungsstätten der lokalen Population der Art dar. Eine erheblichen Beeinträchtigung der lokalen Population ist daher nicht zu erwarten.
Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>	b	*	BV	Um eine Tötung von Individuen dieser Vogelart zu vermeiden, ist die Rodung der Gehölze in den Wintermonaten (1. Oktober bis 28. Februar) und damit außerhalb der Fortpflanzungszeit der Vögel durchzuführen. Bei Einhaltung dieser Maßnahme ist kein Verstoß zu erwarten.	Um eine Störung dieser Vogelart zu vermeiden, ist die Rodung der Gehölze in den Wintermonaten (1. Oktober bis 28. Februar) und damit außerhalb der Fortpflanzungszeit der Vögel durchzuführen. Bei Einhaltung dieser Maßnahme ist kein Verstoß zu erwarten.	Es kommt zu einer Zerstörung von potenziellen Fortpflanzungsstätten (Hecken, Gebüsche, Bäume). Der Vorhabensbereich stellt nur einen kleinen Teil der Fortpflanzungsstätten der lokalen Population der Art dar. Eine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population ist daher nicht zu erwarten.
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	b	*	BV	Um eine Tötung von Individuen dieser Vogelart zu vermeiden, ist die Rodung der Gehölze in den Wintermonaten (1. Oktober bis 28. Februar) und damit außerhalb der Fortpflanzungszeit der Vögel durchzuführen. Bei Einhaltung dieser Maßnahme ist kein Verstoß zu erwarten.	Um eine Störung dieser Vogelart zu vermeiden, ist die Rodung der Gehölze in den Wintermonaten (1. Oktober bis 28. Februar) und damit außerhalb der Fortpflanzungszeit der Vögel durchzuführen. Bei Einhaltung dieser Maßnahme ist kein Verstoß zu erwarten.	Es kommt zu einer Zerstörung von potenziellen Fortpflanzungsstätten (Hecken, Gebüsche, Bäume). Der Vorhabensbereich stellt nur einen kleinen Teil der Fortpflanzungsstätten der lokalen Population der Art dar. Eine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population ist daher nicht zu erwarten.
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	b	*	BV	Um eine Tötung von Individuen dieser Vogelart zu vermeiden, ist die Rodung der Gehölze in den Wintermonaten (1. Oktober bis 28. Februar) und damit außerhalb der Fortpflanzungszeit der Vögel durchzuführen. Bei Einhaltung dieser Maßnahme ist kein Verstoß zu erwarten.	Um eine Störung dieser Vogelart zu vermeiden, ist die Rodung der Gehölze in den Wintermonaten (1. Oktober bis 28. Februar) und damit außerhalb der Fortpflanzungszeit der Vögel durchzuführen. Bei Einhaltung dieser Maßnahme ist kein Verstoß zu erwarten.	Es kommt zu einer Zerstörung von potenziellen Fortpflanzungsstätten (Hecken, Gebüsche, Bäume). Der Vorhabensbereich stellt nur einen kleinen Teil der Fortpflanzungsstätten der lokalen Population der Art dar. Eine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population ist daher nicht zu erwarten.

b = nach dem Bundesnaturschutzgesetz besonders geschützt

* = ungefährdet nach der Roten Liste Rheinland-Pfalz

BV = Brutvogel; NG = Nahrungsgast



Anhang 2: Artenliste Abschnitt 4

Gesamtartenliste, mit Angaben zur Gefährdung und zum Schutzstatus

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Status	RL-RP	RL-BRD 2011	BArtSchV §1	FFH-Anhang	VSRL	BNatSchG	Ampelbewertung
Heuschrecken	Saltatoria								
Gemeine Sichelschrecke	Phaneroptera falcata		4	-	-	-	-	-	
Langflügelige Schwertschrecke	Conocephalus discolor		4	-	-	-	-	-	
Grünes Heupferd	Tettigonia viridissima		-	-	-	-	-	-	
Roesels Beißschrecke	Metroptera roeseli		-	-	-	-	-	-	
Gewöhnliche Strauchschrecke	Pholidoptera griseoaptera		-	-	-	-	-	-	
Nachtigall-Grashüpfer	Chorthippus biguttulus		-	-	-	-	-	-	
Wiesengrashüpfer	Chorthippus dorsatus		4	-	-	-	-	-	
Gemeiner Grashüpfer	Chorthippus parallelus		-	-	-	-	-	-	
Schmetterlinge	Lepidoptera								
Malven-Dickkopffalter	Pyrgus malvae		-	V	1	-	-	B	
Schwarzkolbiger Braun-Dickkopffalter	Thymelicus lineola		-	-	-	-	-	-	
Rostfarbiger Dickkopffalter	Ochlodes venatus		-	-	-	-	-	-	
Schwabenschwanz	Papilio machaon		3	-	1	-	-	B	
Tintenfleck-Gelbling	Leptidea sinapis / reali		3	V	-	-	-	-	
Weißklee-Gelbling	Colias hyale		-	-	1	-	-	B	
Großer Kohl-Weißling	Pieris brassicae		-	-	-	-	-	-	
Kleiner Kohl-Weißling	Pieris rapae		-	-	-	-	-	-	
Grünader-Weißling	Pieris napi		-	-	-	-	-	-	
Zitronenfalter	Gonepteryx rhamni		-	-	-	-	-	-	
Aurorafalter	Anthocharis cardamines		-	-	-	-	-	-	
Admiral	Vanessa atalanta		-	-	-	-	-	-	
Distelfalter	Cynthia cardui		-	-	-	-	-	-	
Tagpfauenauge	Inachis io		-	-	-	-	-	-	
Kleiner Fuchs	Aglais urticae		-	-	-	-	-	-	
C-Falter	Polygona c-album		-	-	-	-	-	-	
Landkärtchen	Araschnia levana		-	-	-	-	-	-	
Kleiner Perlmutterfalter	Issoria lathonia		1	-	-	-	-	-	
Schachbrett	Melanargia galathea		-	-	-	-	-	-	
Großes Ochsenauge	Maniola jurtina		-	-	-	-	-	-	
Kleines Wiesenvögelchen	Coenonympha pamphilus		-	-	1	-	-	B	
Mauerfuchs	Lasiommata megera		-	-	-	-	-	-	
Waldbrettspiel	Pararge aegeria		-	-	-	-	-	-	
Kleiner Feuerfalter	Lycaena phlaeas		-	-	1	-	-	B	
Argus-Bläuling	Plebeius argus		3	3	1	-	-	B	
Kleiner Sonnenröschen-Bläuling	Aricia agestis		4	-	-	-	-	-	
Hauhechel-Bläuling	Polyommatus icarus		-	-	1	-	-	B	
Lurche	Amphibia								
Teichmolch	Triturus vulgaris		V	-	1	-	-	B	
Teichfrosch	Rana esculenta		-	-	1	-	-	B	
Kriechtiere	Reptilia								
Zauneidechse	Lacerta agilis		-	V	1	IV	-	S	
Vögel	Aves								
Kormoran	Phalacrocorax carbo	NG	1	-	-	-	4(2)	B	gelb
Graureiher	Ardea cinerea	NG	3	-	-	-	-	B	gelb
Weißstorch	Ciconia ciconia	NG	0	3	2	-	1	S	gelb
Nilgans	Alopochen aegyptiacus	NG	-	-	-	-	-	-	
Stockente	Anas platyrhynchos	NG	-	-	-	-	4(2)	B	gelb
Sperber	Accipiter nisus	NG	3	-	-	-	-	S	grün
Mäusebussard	Buteo buteo	NG	-	-	-	-	-	S	grün
Turmfalke	Falco tinnunculus	NG	-	-	-	-	-	S	grün
Baumfalke	Falco subbuteo	NG	2	3	-	-	4(2)	S	rot
Fasan	Phasianus colchicus	BV	-	-	-	-	-	B	
Bläßralle	Fulica atra	BV	-	-	-	-	-	B	grün
Ringeltaube	Columba palumbus	BV	-	-	-	-	-	B	grün
Tureltaube	Streptopelia turtur	BV	-	V	-	-	-	S	gelb
Kuckuck	Cuculus canorus	BV	-	V	-	-	-	B	gelb
Mauersegler	Apus apus	NG	-	-	-	-	-	B	gelb
Grauspecht	Picus canus	BV	-	2	2	-	1	S	gelb
Grünspecht	Picus viridis	BV	3	-	2	-	-	S	grün
Buntspecht	Dendrocopos major	BV	-	-	-	-	-	B	grün
Kleinspecht	Dryobates minor	BV	3	-	-	-	-	B	gelb
Rauchschwalbe	Hirundo rustica	NG	-	V	-	-	-	B	gelb
Mehlschwalbe	Delichon urbica	NG	-	V	-	-	-	B	gelb
Zaunkönig	Troglodytes troglodytes	BV	-	-	-	-	-	B	grün
Heckenbraunelle	Prunella modularis	BV	-	-	-	-	-	B	grün
Rotkehlchen	Erithacus rubecula	BV	-	-	-	-	-	B	grün
Nachtigall	Luscinia megarhynchos	BV	-	-	-	-	-	B	grün
Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	BV	-	-	-	-	-	B	rot
Amsel	Turdus merula	BV	-	-	-	-	-	B	grün
Wacholderdrossel	Turdus pilaris	BV	-	-	-	-	-	B	grün
Singdrossel	Turdus philomelos	BV	-	-	-	-	-	B	grün
Misteldrossel	Turdus viscivorus	BV	-	-	-	-	-	B	grün
Teichrohrsänger	Acrocephalus scirpaceus	BV	-	-	-	-	-	B	gelb
Gelbspötter	Hippolais icterina	BV	3	-	-	-	-	B	gelb
Dorngrasmücke	Sylvia communis	BV	-	-	-	-	-	B	grün
Gartengrasmücke	Sylvia borin	BV	-	-	-	-	-	B	grün
Mönchsgrasmücke	Sylvia atricapilla	BV	-	-	-	-	-	B	grün
Zilpzalp	Phylloscopus collybita	BV	-	-	-	-	-	B	grün
Fitis	Phylloscopus trochilus	BV	-	-	-	-	-	B	grün
Wintergoldhähnchen	Regulus regulus	BV	-	-	-	-	-	B	grün
Sommergoldhähnchen	Regulus ignicapillus	BV	-	-	-	-	-	B	grün
Grauschnäpper	Muscicapa striata	BV	-	-	-	-	-	B	grün
Trauerschnäpper	Ficedula hypoleuca	BV	-	-	-	-	-	B	gelb
Schwanzmeise	Aegithalos caudatus	BV	-	-	-	-	-	B	grün
Tannenmeise	Parus ater	BV	-	-	-	-	-	B	grün
Sumpfschneise	Parus palustris	BV	-	-	-	-	-	B	grün
Weidenmeise	Parus montanus	BV	-	-	-	-	-	B	grün
Blaumeise	Parus caeruleus	BV	-	-	-	-	-	B	grün
Kohlmeise	Parus major	BV	-	-	-	-	-	B	grün
Kleiber	Sitta europaea	BV	-	-	-	-	-	B	grün
Gartenbaumläufer	Certhia brachydactyla	BV	-	-	-	-	-	B	grün
Pirol	Oriolus oriolus	BV	3	V	-	-	-	B	gelb
Eichelhäher	Garrulus garrulus	BV	-	-	-	-	-	B	grün
Elster	Pica pica	BV	-	-	-	-	-	B	grün
Dohle	Corvus monedula	NG	3	-	-	-	-	B	grün
Saatkrähe	Corvus frugilegus	NG	3	-	-	-	-	B	grün
Rabenkrähe	Corvus corone corone	BV	-	-	-	-	-	B	grün
Star	Sturnus vulgaris	BV	-	-	-	-	-	B	grün
Hausperling	Passer domesticus	BV	-	V	-	-	-	B	gelb
Buchfink	Fringilla coelebs	BV	-	-	-	-	-	B	grün
Girlitz	Serinus serinus	BV	-	-	-	-	-	B	grün
Grünfink, Grünfink	Carduelis chloris	BV	-	-	-	-	-	B	grün
Stieglitz	Carduelis carduelis	BV	-	-	-	-	-	B	gelb
Gimpel	Pyrrhula pyrrhula	BV	-	-	-	-	-	B	grün
Kernbeißer	Coccothraustes coccothraustes	BV	-	-	-	-	-	B	gelb

Gesamartenliste, mit Angaben zur Gefährdung und zum Schutzstatus

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Status	RL-RP	RL-BRD 2011	BArtSchV §1	FFH-Anhang	VSRL	BNatSch G	Ampelbewertung
Fledermäuse									
Chiroptera									
Wasserfledermaus	Myotis daubentonii		3	-	1	IV		S	
Abendsegler	Nyctaloid		-	-	-	IV		S	
Großer Abendsegler	Nyctalus noctula		3	3	1	IV		S	
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus		3	3	1	IV		S	
Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus		-	D	1	IV		S	
Rauhhaufledermaus	Pipistrellus nathusii		1	2	1	IV		S	
Hautflügler									
Hymenoptera									
	Andrena aglissima	x	3	3	1	-		B	
	Andrena cineraria	x	-	-	1	-		B	
	Andrena flavipes	x	-	-	1	-		B	
	Andrena fucata	x	-	-	1	-		B	
	Andrena haemorrhoa	x	-	-	1	-		B	
	Andrena hattorfiana	x	3	3	1	-		B	
	Andrena lagopus	x	-	-	1	-		B	
	Andrena nitida	x	-	-	1	-		B	
	Andrena pandellei	x	3	3	1	-		B	
	Bombus lapidarius	x	-	-	1	-		B	
	Bombus pascuorum	x	-	-	1	-		B	
	Bombus sylvorum	x	-	V	1	-		B	
	Bombus terrestris	x	-	-	1	-		B	
	Halictus quadricinctus	x	2	3	1	-		B	
	Halictus cf. simplex	x	-	-	1	-		B	
	Eucera nigrescens	x	-	-	1	-		B	
	Lasioglossum malachurum	x	-	-	1	-		B	
	Lasioglossum fratellum/subfulvicorne	x	-	-	1	-		B	
	Lasioglossum xanthopus	x	3	V	1	-		B	
	Nomada braunsiana	x	R	1	1	-		B	
	Chelostoma florisomne	x	-	-	1	-		B	
	Sphecodes puncticeps	x	-	-	1	-		B	
	Vespa crabro	x	-	-	1	-		B	

Erläuterungen:

RL-RP = Rote Liste Rheinland-Pfalz

RL-BRD = Rote Liste Bundesrepublik Deutschland

0 = Ausgestorben oder verschollen, 1 = Vom Aussterben bedroht, 2 = Stark gefährdet, 3 = Gefährdet, * = ungefährdet

V = Vorwarnliste, zurückgehende Arten (früher 4 = potenziell gefährdet), 1 = gefährdete Vermehrungsgäste

R = Extern seltene Arten und Arten mit geographischer Restriktion, D = Daten defizitär

G = Gefährdung anzunehmen, aber mangels Information ist eine exakte Einstufung nicht möglich

BArtSchV = Bundesartenschutzverordnung

1 = §1 Satz 1: Besonders geschützte Art

2 = §1 Satz 2: Streng geschützte Art

FFH-Anhang = Anhang II, IV oder V der Flora-Fauna-Habitat Richtlinie; "II*" prioritäre Art

VSRL I = Anhang I der Vogelschutz Richtlinie; 4(2) = gefährdete Zugvogelarten gemäß Art.4 Abs.2 VSRL

BV = Brutvogel; NG = Nahrungsgast

BNatSchG = Bundesnaturschutzgesetz; B = besonders geschützt; S = streng geschützt

Ampelbewertung, Erhaltungszustand: grün = günstig, gelb = ungünstig-unzureichend, rot = ungünstig-schlecht

